

9. Erforderliche Angaben zur Bewertung in Bezug auf die Wettbewerbsregeln und gegebenenfalls das Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 des Vertrags zulässigen Beihilferegulungen, die für die Durchführung der Programme in Anspruch genommen werden

Maßnahmen, die unter Art. 36 des Vertrages fallen und über die VO (EG) Nr. 1698/2005 kofinanziert werden, unterliegen gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Beihilferegeln der Art. 87-89 des EG- Vertrages und werden in diesem Kapitel daher nicht berücksichtigt.

A) Beihilferegeln und wettbewerbsrechtliche Basis der zusätzlichen nationalen Förderungen gemäß Artikel 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 (Darstellung gemäß Artikel 57 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1974/2006)

Tabelle 44: Verzeichnis der nach den Artikeln 87, 88 und 89 des Vertrages zulässigen Beihilferegulungen, die für die Durchführung des Vertrages in Anspruch genommen werden

Code	Bezeichnung der Beihilferegulung	Angabe zur Rechtmäßigkeit der Regulung	Registrierenummer	Laufzeit der Regulung
Der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland sieht im Geltungsbereich von Art. 36 des EG- Vertrages keine zusätzlichen staatlichen Beihilfen („top up’s“) im Sinne des Artikels 89 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vor.				

B) Nationale Beiträge für Maßnahmen außerhalb des Artikels 36 des EG-Vertrages (Darstellung gemäß Artikel 57 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1974/2006)

Außerhalb des Geltungsbereichs des Art. 36 des EG- Vertrages werden nur Maßnahmen umgesetzt, bei denen eine Kofinanzierung über die VO (EG) Nr. 1698/2005 erfolgt.

Die Rechtmäßigkeit der Zahlungen bei den einzelnen Maßnahmen und die erforderlichen Angaben gemäß Artikel 57 der VO (EG) Nr. 1974/2006 bzw. gemäß Anhang II Nr. 9 B der Verordnung sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Bei Maßnahmen, die entsprechend der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland umgesetzt werden, wird auf die Notifizierung des Bundes verwiesen.

Tabelle 45: Maßnahmen gemäß den Artikeln 25, 27 (bei letzterem nur für die zusätzliche nationale Förderung gemäß Artikel 89 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005), 43 bis 49 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen gemäß den Artikeln 21, 24, 28, 29, 30 und 35a der genannten Verordnung, die nicht in den Geltungsbereich von Artikel 36 EG- Vertrag fallen

Code	Bezeichnung der	Angabe zur Rechtmäßigkeit der	Laufzeit der
------	-----------------	-------------------------------	--------------

	Beihilferegulung	Regelung	Regelung
114	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten	Die Durchführung der Maßnahme entspricht den Bestimmungen des Artikels 36 des EG- Vertrags. Maßnahmen, die unter Artikel 36 des EG- Vertrags fallen, unterliegen in Bezug auf die zur Kofinanzierung verwendeten nationalen Mittel gemäß Art. 88 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 nicht den Regeln der Art. 87-89 des EG- Vertrags. Zusätzliche nationale Mittel („top up“) sind nicht vorgesehen.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005 in Verbindung mit VO (EG) Nr. 74/2009 und der VO (EG) Nr. 473/2009
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Die Maßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.1.2.1). Soweit sie nicht unter Art. 36 des Vertrages fallen, stehen alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
123	Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis- Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
123	Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	Die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis- Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Land- und Forstwirtschaft	Die Maßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.1.2.5.4), die unter der Beihilfennummer XA 7007/2007 angemeldet und am 05.09.2007 notifiziert wurde.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Die Maßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.2.2.7), die unter der Beihilfennummer N 67/2007 angemeldet und am 05.09.2007 notifiziert wurde.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Die Maßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.3.1.1.1). Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
312	Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	Die Maßnahmen nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.3.1.2). Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Die Maßnahmen nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.3.1.3). Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“-	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO

		Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	(EG) Nr. 1698/2005
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Die Maßnahmen nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.3.2.1.1). Die Maßnahme ist in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle von unternehmerischen Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis- Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
322	Dorferneuerung und –entwicklung	Die Maßnahme nimmt Bezug auf die Nationale Rahmenregelung (Ziffer 4.3.2.2). Die Maßnahme ist in der Regel beihilferechtlich nicht relevant. Im Falle von unternehmerischen Tätigkeiten erfolgt die Förderung unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis- Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
323	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen stehen im Einklang mit der „De-minimis“- Verordnung (EG) Nr. 1998/2006.	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
411	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Wettbewerbsfähigkeit	Soweit sie nicht unter Art. 36 des Vertrages fallen, stehen alle im Rahmen dieser Maßnahme gewährten Beihilfen im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
412	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Umweltschutz/ Landbewirtschaftung	Sofern Aktionen über die Fördertatbestände der Maßnahmen aus Schwerpunkt 2 des Programms hinausgehen, werden sie nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt (angemeldet unter Beihilfennummer XA 7007/2007 und N67/2007).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
413	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich Lebensqualität und Diversifizierung	Sofern Aktionen über die Fördertatbestände der Maßnahmen aus Schwerpunkt 3 des Programms hinausgehen, werden sie nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt; die Förderung erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Beihilfen“).	Analog dem Zeitraum der Zuschussfähigkeit der Ausgaben gemäß Artikel 71 der VO (EG) Nr. 1698/2005
421	Gebietsübergreifende transnationale Zusammenarbeit	Sofern Aktionen über die Fördertatbestände der Maßnahmen aus den Schwerpunkten 1, 2 und 3 des Programms hinausgehen, werden sie nach den Bestimmungen der Nationalen Rahmenregelung durchgeführt; die Förderung erfolgt entweder unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 („De-minimis-Beihilfen“) oder gemäß den Beihilfen, die unter Beihilfennummer XA 7007/2007 bzw. N67/2007 angemeldet wurden.	

Die bereits notifizierten zusätzlichen Maßnahmen, deren Laufzeit im Jahr 2006 endete, sollen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen weitergeführt werden.

- C)** Das Saarland sagt zu, dass für alle unter Abschnitt B aufgeführten Regelungen, für die Einzelanmeldungen erforderlich sind, die betreffenden Beihilferegulungen gemäß Artikel 88 des EG- Vertrages angemeldet werden.

10. Angaben zur Komplementarität mit den im Rahmen von anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik, der Kohäsionspolitik und durch das Gemeinschaftsinstrument zur Förderung der Fischerei finanzierten Maßnahmen (Artikel 5, 16 h und 60 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005)

10.1 Beurteilung der Mittel zur Sicherstellung der Komplementarität mit den Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft, insbesondere im Zusammenhang mit den Zielen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts sowie des Europäischen Fischereifonds

10.1.1 Einordnung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013

Im Saarland werden im Zeitraum 2007 bis 2013 folgende Programme mit strukturpolitischem Bezug angeboten:

- EU- Strukturförderprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 für das Saarland“ (Teil des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung EFRE – Regionale Wettbewerbsfähigkeit)
- Europäischer Sozialfonds ESF – Beschäftigung
- Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER)

Die genannten Förderprogramme sind in einen gemeinsamen kohärenten Rahmen eingebettet:

1. Die Programminhalte, insbesondere die geplanten Maßnahmen, basieren jeweils auf einer Stärken- Schwächen- Analyse sowie auf den Ergebnissen der aktualisierten Halbzeitbewertungen der laufenden Förderperiode 2000-2006.
2. Die Programme dienen der Umsetzung der Ziele der Lissabon- und Göteborg- Strategien. Bei den über die Strukturfonds finanzierten Programmen stehen Wachstum und Beschäftigung im Vordergrund (Lissabon- Ziele), während der Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland sowohl Elemente der Lissabon- Strategie als auch insbesondere die Nachhaltigkeitsziele von Göteborg beinhaltet.
3. Die Programme leisten einen Beitrag dazu, Verpflichtungen des Landes zu erfüllen, die sich aus EU- Recht ergeben (Bsp. Umsetzung von NATURA 2000).
4. Aufgrund der zweistufigen Verwaltungsstrukturen des Saarlandes und der Zuständigkeit des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft als Verwaltungsbehörde für alle Förderprogramme der ländlichen Entwicklung können Doppelförderungen ausgeschlossen werden. Ausnahmslos alle Förderanträge werden vor Bewilligung im Rahmen der allgemeinen

Die für die Antragsbewilligung zuständige Behörde (s. *Kapitel 11.1*) holt im Rahmen der Antragsprüfung entsprechende Stellungnahmen der Fachreferate ein und bindet bei Bedarf weitere Stellen ein. Die Kontrolle umfasst neben der haushaltsrechtlichen und fachlichen Prüfung auch die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts.

Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der „De-minimis-Regel“ wird dort ein Datenabgleich durchgeführt. Der Bewilligungsbescheid schließt die Kontrolle ab.

Die Umsetzung der in den Strategischen Leitlinien der EU vorgeschriebenen Konsistenz und Kohärenz mit den EU- Gemeinschaftspolitiken einschließlich der EU-Förderprogramme wird auf mehreren Ebenen sichergestellt:

Bundesebene:

Die Bundesregierung stellt die Kohärenz zwischen der Nationalen Strategie (ELER) und der Nationalen Strategischen Rahmenregelung (EFRE) sicher. Im nationalen Begleitausschuss für den ELER werden auch Vertreterinnen und Vertreter der Struktur- und Fischereifonds beteiligt (und umgekehrt).

Landesebene:

- Alle EU- kofinanzierten Programme werden von der Landesregierung beschlossen (EPLR Saar: Ministerratsbeschluss vom 11.07.2006). Der Beschlussfassung gehen umfassende Abstimmungen mit den übrigen Ressorts der Landesregierung voraus.
- Sofern notwendig, sind Abgrenzungskriterien zwischen den Maßnahmen und Programmen festgelegt (z. B. inhaltlicher, sektoraler, räumlicher oder größenabhängiger Art) oder Verfahren bestimmt worden, die Überschneidungen der Förderaktivitäten aus den verschiedenen Finanzquellen vermeiden (s. *Kapitel 10.2*).
- Die Berechnung, Bewilligung, Kontrolle, Auszahlung und Verbuchung der Betriebsprämie, der Eiweiß- und Energiepflanzenprämie und der Modulationsmaßnahmen (1. Säule) sowie der Agrarumweltmaßnahmen erfolgt auf einer Datenbank bei der Zahlstelle, so dass die Kohärenz sichergestellt ist. Die Zahlungs- und Verbuchungsdaten der übrigen Maßnahmen der 1. Säule (Wein/Bienenzucht) sowie die übrigen Maßnahmen der 2. Säule sollen in das Fördermittelverwaltungssystem der Firma STELLA aufgenommen werden und mittels einer Schnittstelle in die Datenbank bei der Zahlstelle eingespielt werden.
- Die für die Umsetzung der übrigen Förderprogramme (ESF, EFRE) im Saarland zuständigen Verwaltungsbehörden sowie das die EU- kofinanzierten Programme der Landesregierung koordinierende Ministerium für Europaangelegenheiten (Staatskanzlei des Saarlandes) sind im saarländischen ELER- Begleitausschuss vertreten.
- Die Fondsverwalter von ELER und ESF sowie ein Vertreter der Staatskanzlei sind Mitglieder im Begleitausschuss für das Förderprogramm „Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung 2007-2013 für das Saarland“ im Rahmen des EFRE.
- Es findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Verwaltungsbehörden aller EU- kofinanzierten Förderprogramme statt (da es

10.1.2 Berücksichtigung der Maßnahmen, die durch den EAGFL finanziert werden (in den in Annex I erwähnten Bereichen)

Obst und Gemüse

Artikel 14 (2) und 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96

Das Saarland fördert keine Erzeugerorganisationen gemäß der Verordnung 2200/1996, so dass sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme ergeben können. Auch für die Zukunft ist keine Förderung von Erzeugerorganisationen vorgesehen. Insofern wird Artikel 5 der VO (EG) Nr. 1698/2005 Rechnung getragen.

Wein

Titel II Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1493/99

Der Weinbau ist im Rahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 nicht förderfähig. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

Rindfleisch

Artikel 132 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Die Bundesrepublik Deutschland wendet den Artikel 132 der Verordnung derzeit nicht an. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

Schafe und Ziegen

Artikel 114 (1) und Artikel 119 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Die Bundesrepublik Deutschland wendet die Artikel 114 (1) und 119 der Verordnung derzeit nicht an. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

Bienezüchterzeugnisse

Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004

Imker sind im Rahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 nicht förderfähig. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 797/2004.

Zucker

Verordnung (EG) Nr. 320/2006

Die Zuckerindustrie ist im Rahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 nicht förderfähig. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme mit den Umstrukturierungsregelungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 320/2006.

Direktzahlungen

Artikel 42 (5) und Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

Die Bundesrepublik Deutschland wendet die Artikel 42 (5) und Artikel 69 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 derzeit nicht an. Insofern ergeben sich keine Überschneidungs- und Abgrenzungsprobleme.

10.1.3 Berücksichtigung weiterer Aktivitäten, Politiken und Prioritäten der Gemeinschaft im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013

Bei der Erstellung und Ausrichtung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland wurden insbesondere die folgenden Bestimmungen der Gemeinschaft berücksichtigt (s. auch entsprechende Bezugnahme in der Analyse und bei den Maßnahmenbeschreibungen dieses Programmplans):

- Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und Beitrag zu den Zielen des Kyoto- Protokolls
- Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft
- Wasserrahmenrichtlinie
- Nitratrichtlinie
- Erhalt der biologischen Vielfalt
- Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie
- Mitteilung der Kommission über erneuerbare Energien
- EU- Forststrategie und EU- Forstaktionsplan

Nachstehend werden die vom Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2007-2013 geleisteten Beiträge zur Umsetzung der genannten Aktivitäten, Politiken und Prioritäten dargestellt:

Mitteilung der Kommission zum Klimawandel und Beitrag zu den Zielen des Kyoto- Protokolls

Die Querschnittsaufgabe Klimaschutz umfasst mehrere Politikbereiche wie die Energie-, Verkehrs-, Wirtschafts-, Wohnungsbau-, Umwelt- und Forschungspolitik. Der Klimaschutz ist daher integraler Bestandteil des politischen Gesamtkonzeptes der saarländischen Landesregierung. Im vorliegenden Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland tragen vor allem die Maßnahmen

- Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (energetische Nutzung des nachwachsenden Rohstoffes Holz; CO₂- Bindung)
- Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes
- Agrarumweltmaßnahmen (Verzicht auf mit klimaschädlichen Methoden produzierte Betriebsmittel, Humusaufbau und CO₂- Senke etc.)
- Waldumweltmaßnahmen

zur besseren Erreichung der Ziele der Gemeinschaft für den Klimaschutz bei.

Europäischer Aktionsplan für ökologische Landwirtschaft

Der Anteil der ökologisch wirtschaftenden Betriebe ist im Saarland überdurchschnittlich hoch. Insofern wird den Zielen des Aktionsplans bereits entsprochen, die Entwicklung des ökologischen Landbaus und die Nutzung von Marktpotenzialen zu fördern. Der EPLR Saar sieht bei den Agrarumweltmaßnahmen im Schwerpunkt 2 eine Stabilisierung der vorhandenen Betriebe vor und setzt einen deutlichen Schwerpunkt bei der Verarbeitung und Vermarktung der ökologisch erzeugten Produkte.

Wasserrahmenrichtlinie

Ziele der EG- Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) sind eine verantwortungsvolle und nachhaltige Gewässerbewirtschaftung und die Überführung der Gewässer (Oberflächengewässer und Grundwasser) in einen möglichst guten Zustand. Nachdem in einer Bestandsaufnahme zunächst Daten zur Einstufung der Gewässer zusammengetragen wurden, wird derzeit im Rahmen

eines Monitorings diese Bestandsaufnahme verifiziert; danach kann über die zu ergreifenden Maßnahmen (z. B. Reduzierung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer und des Grundwassers, Verbesserung der Gewässerstrukturen etc.) entschieden werden.

Im EPLR Saar tragen vor allem die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und die Agrarumweltmaßnahmen zur Erreichung der Ziele der WRRL bei (z. B. durch Verzicht auf Dauergrünlandumbruch, Verzicht auf Be- und Entwässerungsmaßnahmen, Mulch- und Direktsaatverfahren, umweltfreundliche Düngerausbringung, Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten, Stilllegung von Gewässerrandstreifen u. a.)

Umsetzung der Nitratrichtlinie im Saarland

Die EG- Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG vom 12.12.1991) hat zum Ziel, die durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen verursachte oder ausgelöste Gewässerverunreinigung zu verringern und weiterer Gewässerverunreinigung dieser Art vorzubeugen. Die Regelungen der Nitratrichtlinie sind in Deutschland durch die Düngeverordnung des Bundes und die Verordnungen der Länder über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist umgesetzt worden. Hinzu kommen operative Maßnahmen der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie die landwirtschaftliche Beratung. Die Bundesregierung berichtet der Kommission regelmäßig über die Umsetzung der Richtlinie (Artikel 10). Das Saarland ist kein Nitrat- Problemgebiet. Im vorliegenden EPLR Saar tragen beispielhaft folgende Maßnahmen zur Umsetzung der Nitratrichtlinie bei:

- Förderung ökologischer Anbauverfahren (kein bzw. geringer Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, extensive Produktion u. a.)
- Extensive Grünlandbewirtschaftung (geringe Viehbesatzstärken verringern die Höhe des Stickstoffaustrags)
- Stilllegung von Gewässerrandstreifen (Reduktion des Eintrags stofflicher Belastungen in Oberflächengewässer)
- Mulch- und Direktsaatverfahren, Zwischenfrüchte und Untersaaten (Erosionsschutz, Verminderung des Eintrags stofflicher Belastungen in Oberflächengewässer)

Die Ausnahmeregelung des Bundes zur Düngeverordnung lässt eine Überschreitung der zulässigen Stickstoffdüngung unter bestimmten Voraussetzungen zu. Diese Ausnahmeregelung wurde im Saarland bisher nicht in Anspruch genommen. Aufgrund der vorwiegend extensiven Viehhaltung ist davon auszugehen, dass auch in Zukunft kein Gebrauch von der Ausnahmeregelung gemacht werden wird.

Erhalt der biologischen Vielfalt

Per Beschluss von Göteborg (2001) soll der fortschreitende Rückgang der biologischen Vielfalt bis zum Jahr 2010 durch geeignete Maßnahmen aufgehalten werden. Insbesondere das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 (auf Grundlage der EU- Vogelschutzrichtlinie und der FFH- Richtlinie) soll zum Erhalt des europäischen Naturerbes mit seinen gefährdeten Lebensräumen und Tier- und Pflanzenarten und damit zum Erhalt der biologischen Vielfalt beitragen.

Im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland sind es in erster Linie die Agrarumweltmaßnahmen (z. B. Ökolandbau mit anerkannten positiven Auswirkungen auf die Artenvielfalt, Grünlandextensivierung, Streuobstförderung u. a.), die Waldumweltmaßnahmen (vertikal und horizontal strukturierte, Standort angepasste, ökologisch wertvolle und stabile Mischbestände als Zielsetzung) und die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Flankiert werden diese durch die Maßnahmen zur

Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Teilmaßnahme Naturerbe) im Schwerpunkt 3.

Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

Im Saarland sind insgesamt 118 FFH- Gebiete mit einer Fläche von 26.319 ha (10,2 % der Landesfläche) und 41 Vogelschutzgebiete mit 23.680 ha (9,2 % der Landesfläche) ausgewiesen. Da diese Gebiete teilweise deckungsgleich sind oder sich überschneiden, besteht das Netz NATURA 2000 im Saarland aus 127 Gebieten mit einer Fläche von 29.940 ha; das entspricht 11,6 % der Landesfläche.

Die gemeldeten NATURA 2000- Gebiete spiegeln die Vielfalt der im Saarland vorhandenen Lebensräume und Arten in repräsentativer Weise wider. Die aktuelle Nutzung der Gebiete besteht zu 60,9 % aus Wald und zu 30,2 % aus Landwirtschaft. 9,4 % der Fläche unterliegen sonstigen Nutzungen oder sind nicht genutzt.

Für NATURA 2000- Gebiete soll, soweit dies für die Sicherung des Erhaltungszustandes der Schutzobjekte erforderlich ist, ein Bewirtschaftungsplan (Managementplan) aufgestellt werden. Dies trifft für die überwiegende Mehrzahl der NATURA 2000- Gebiete zu.

Im Saarland werden Managementpläne vom Zentrum für Biodokumentation beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz aufgestellt. Dieses bedient sich im Bedarfsfalle freier ökologischer Planungsbüros. Daneben wird Dritten, wie Kommunen, Verbänden oder privaten Trägern die Möglichkeit eröffnet, auf freiwilliger Basis die Managementpläne für Natura 2000-Gebiete zu erstellen oder diese in bestehende oder neu zu erstellende Bewirtschaftungspläne zu integrieren.

Die Umsetzung der Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Natura 2000-Gebieten erfolgt im Saarland vom Grundsatz her auf drei Wegen:

1. Beibehaltung der bisherigen Nutzung

Sofern hierdurch für den Bewirtschafter zusätzliche Kosten oder Einkommensverluste entstehen, können Ausgleichszahlungen gewährt werden.

2. Einführung einer erhaltungs- oder entwicklungszielorientierten Nutzung

Sofern die Einführung einer Nutzung durch rechtliche Vorgaben (z.B. Schutzgebietsverordnung) oder spezielle Auflagen zu zusätzlichen Kosten oder Einkommensverlusten führt, kann dem Bewirtschafter ein Ausgleich gewährt werden. (z. B. im Rahmen der Agrar- bzw. Waldumweltmaßnahmen)

3. Durchführung gezielter Erhaltungs- oder Entwicklungsmaßnahmen

Diese Maßnahmen werden durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz beauftragt oder auf freiwilliger Basis durch die Landnutzer im Rahmen von Agrarumwelt- bzw. Waldumweltmaßnahmen durchgeführt. Sofern Dritte (Kommunen) Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen als freiwillige Leistungen zur Erhaltung des natürlichen Erbes durchführen, besteht auch hier die Möglichkeit einer Förderung.

Mitteilung der Kommission über „Erneuerbare Energien“

Die Bundesrepublik Deutschland hat bundeseinheitliche Regelungen getroffen, um im Sinne der „Mitteilung der EU- Kommission über Erneuerbare Energien“ aus dem Jahr 1997 den Anteil erneuerbarer Energien kontinuierlich zu erhöhen. Als Beispiele seien das Erneuerbare- Energien- Gesetz mit garantierten Einspeisevergütungen für Strom aus erneuerbaren Energien sowie die Steuerbefreiung bzw. –vergünstigung

für Biotreibstoffe genannt. In einem Bericht zur Erreichung des nationalen Richtziels, den die Bundesrepublik Deutschland im Oktober 2005 an die Kommission übermittelt hat, wird deutlich, dass Deutschland die in der EU- Richtlinie 2001/77/EG formulierten Ziele zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (Anteil von 12,5 % im Jahr 2010) sicher erreichen und eventuell sogar übertreffen wird. Gleiches gilt für die Biotreibstoffe, bei denen Deutschland die in der EU- Biokraftstoffrichtlinie 2003/30/EG vorgesehenen indikativen Ziele (2 % im Jahr 2005, 5,75 % im Jahr 2010) ebenfalls erreichen oder übertreffen wird.

Im vorliegenden Programmplan für das Saarland ist eine Förderung regenerativer Energieträger über die Maßnahmen

- Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse („Energieholz-Programm“)
- Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten
- Förderung von Klein- und Kleinstunternehmen

und eventuell über Projekte innerhalb des LEADER- Schwerpunktes möglich.

Außerhalb der ELER- Förderung ist das saarländische Zukunftsenergieprogramm Technik (ZEP Tech) vom 10. Oktober 2005 zu nennen, mit dem in erster Linie Blockheizkraftwerke und Photovoltaikanlagen, aber auch Modellvorhaben zur Kraft- Wärme- (Kälte-) Erzeugung, zur Energieeinsparung und zur rationellen Energienutzung sowie zur energetischen Nutzung von Biomasse und erneuerbaren Energien gefördert werden können.

EU- Forststrategie und EU- Forstaktionsplan

Mit der Verabschiedung der EU- Forststrategie und des EU- Forstaktionsplans (Juni 2006) soll ein kohärenter Rahmen für die Durchführung forstbezogener Maßnahmen in den Mitgliedsstaaten geschaffen werden. Im Rahmen einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung geht es vor allem um

- die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft
- Beiträge der Forstwirtschaft zur Verbesserung der Umwelt (v. a. Klimawandel, Wasser, Erhalt der Biodiversität)
- die verstärkte Nutzung von Holz als erneuerbare und umweltfreundliche Ressource

Die forstwirtschaftlichen Maßnahmen dieses Entwicklungsprogramms, v. a. des Schwerpunkts 1, nehmen inhaltlich Bezug auf die Zielsetzungen der Europäischen Forststrategie, des Forstaktionsplans und des Nationalen Forstprogramms:

- Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur
- Beihilfen für nichtproduktive Investitionen

10.2 Abgrenzungskriterien für Maßnahmen im Rahmen der Schwerpunkte 1, 2 und 3, die auf Vorhaben ausgerichtet sind, für die im Rahmen anderer Förderinstrumente der Gemeinschaft, insbesondere der Strukturfonds und des Europäischen Fischereifonds, ebenfalls eine Unterstützung gewährt werden kann

a) Zwischen EFRE und ELER

Generell kann gesagt werden, dass sich ELER auf die Förderung kleinerer, regional wirksamer Investitionen konzentriert. Diese unterschiedliche Ausrichtung der ELER- und EFRE- Förderung (Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“) zeigt sich in den jeweiligen Förderrichtlinien; eine Doppelförderung ist damit ausgeschlossen. Die bilaterale Abstimmung von Schnittstellen zwischen den Verwaltungsbehörden von EFRE und ELER ist im Beschluss des Ministerrates zum vorliegenden Programmplan ausdrücklich vorgesehen und wird, auch über die gegenseitige Beteiligung in den Begleitausschüssen, erfolgreich praktiziert im Sinne einer effektiven und effizienten Mittelverwendung.

Artikel 9 der Verordnung (EG) 1083/2006 und der dort geforderten Notwendigkeit einer Koordinierung zwischen den Fonds, dem ELER und dem EFF (das Saarland erhält keine EFF- Mittel) wird durch eine ressortübergreifende Abstimmung im Rahmen der Programmerstellung Rechnung getragen sowie durch eine wechselseitige Beteiligung an der Programmumsetzung, z. B. durch Mitarbeit im Begleitausschuss. Die Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Förderregeln durch die Fachreferate in den Ressorts (Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr). Die Zuordnung zu den relevanten Fördermaßnahmen geschieht auf Grundlage der oben angeführten Abgrenzungskriterien in regelmäßigen Clearing-Gesprächen unter Beteiligung der programmverantwortlichen Stellen und der zuständigen Förderreferate, wobei die konkrete Beteiligung in Abhängigkeit vom jeweiligen Fördergegenstand festgelegt wird.

Zu den einzelnen Maßnahmen gelten folgende Abgrenzungskriterien:

- *Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Maßnahme 121)*
Spezielle Investitionen in Unternehmen der Landwirtschaft zum Ausbau der Stallkapazitäten, zur Schaffung von Lagerkapazitäten für tierische Exkremente oder für Maschinen im Zusammenhang mit der Funktionalität der Gebäudeinvestition sind in EFRE nicht vorgesehen.
- *Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Maßnahme 123)*
Über den ELER sollen ein Qualitätsprogramm zur Sicherheit und Nachverfolgbarkeit von Lebensmitteln sowie kleinere und punktuelle Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, vor allem aus ökologischem Anbau, gefördert werden. In diesen konkreten Bereichen sieht EFRE eine Förderung nicht vor.
- *Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse (Maßnahme 123)*
Im Rahmen dieser Maßnahme soll ein spezielles Energieholzprogramm einschließlich der Bildung dezentraler Vermarktungsstrukturen gefördert werden. Zielgruppe sind Klein- und Kleinprivatwaldbesitzer im Saarland. In diesem konkreten Bereich sieht EFRE keine Förderung vor.
- *Maßnahmen zur Verbesserung und zum Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft (Maßnahme 125)*
Maßnahmen des forstwirtschaftlichen Wegebbaus sind in EFRE nicht förderfähig.

- *Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (Maßnahme 311)*
 Die Diversifizierungsmaßnahmen nach ELER beziehen sich auf landwirtschaftliche Unternehmen und Kooperationen, die in einem unmittelbaren organisatorischen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb stehen. Die Förderung beschränkt sich auf kleinere Projekte im Rahmen der „De-minimis“- Regelung. EFRE dagegen fördert landwirtschaftsnahe Dienstleistungen landwirtschaftlicher Betriebe im Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ nicht.
 Die Förderung der Erzeugung von erneuerbaren Energien (Sonne, Biomasse, Wasserkraft, Erdwärme) und der Entwicklung effizienter Energiemanagementsysteme bleibt generell EFRE vorbehalten; Ausnahme sind Biomasseanlagen, deren Investitionsvolumen 200.000 EUR nicht übersteigt.
- *Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen (Maßnahme 312)*
 In ELER sollen Kleinstunternehmen gemäß Definition in VO 2003/361/EG und Kooperationen zwischen Landwirten und anderen Partnern gefördert werden. Zuwendungsempfänger sind natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts unter Beteiligung von land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen.
 Im Rahmen des EFRE- Programms „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ werden ausschließlich Unternehmen gefördert, deren Tätigkeiten von überregionaler Bedeutung sind.
- *Förderung des Fremdenverkehrs (Maßnahme 313)*
 Die ELER- Maßnahme hat ihren Schwerpunkt im ortsbezogenen ländlichen Tourismus.. Zudem sollen touristische Potenziale landwirtschaftlicher Betriebe erschlossen werden, und die förderfähigen Maßnahmen müssen einen Bezug auf den demographischen Wandel nehmen. Es handelt sich um punktuelle Maßnahmen von geringem Ausmaß mit einer Gesamtförderung bei öffentlichen Trägern von maximal 500.000 EUR bzw. bei privaten Trägern von maximal 150.000 EUR.
 EFRE- Maßnahmen hingegen fördern ausschließlich touristische Gewerbebetriebe im Sinne von überregional wirksamen touristischen Vorhaben.
- *Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung (Maßnahme 321)*
 Wie sich bereits an der Finanzausstattung der Maßnahme erkennen lässt, fördert ELER in diesem Bereich ausschließlich kleine und punktuelle Infrastrukturmaßnahmen im Sinne von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung und zum Erhalt lebensfähiger ländlicher Räume.
 EFRE dagegen richtet den Fokus auf wirtschaftsnahe Dienstleistungseinrichtungen für überregional bedeutsame interkommunale Infrastrukturen für die Ansiedlung und Entwicklung von Unternehmen.
 Maßnahmen im Bereich der Informations- und Telekommunikationstechnologien werden im Saarland ausschließlich über EFRE finanziert.

- *Dorferneuerung und –entwicklung (Maßnahme 322)*
Maßnahmen der Dorferneuerung nach ELER werden nur in ländlich geprägten Gemeinden, Orten oder Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohnern und dörflicher Siedlungsstruktur, in Weilern, Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert. Insofern ist über den räumlichen Geltungsbereich die Abgrenzung zu EFRE mit seinem Schwerpunkt in den Ortschaften mit mehr als 10.000 Einwohnern gegeben.
- *Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes (Maßnahme 323 b)*
Im Rahmen von ELER werden hier kleinere Investitionsmaßnahmen zur Erhaltung von Kapellen, Feld- und Wegekreuzen und sonstiger orts- bzw. landschaftsprägender historischer Bausubstanz gefördert. Es muss ein Bezug zu der jeweiligen Ortschaft gegeben sein, während EFRE Maßnahmen der Stadtentwicklung sowie touristische Vorhaben von überregionaler Bedeutung fördert. Überschneidungen sind damit ausgeschlossen.
- *LEADER (Maßnahmen 41, 421, 431)*
Für Projekte, die außerhalb der Schwerpunkte 1 bis 3 gefördert werden, prüft die Verwaltungsbehörde vor der Bewilligung, ob das Projekt im Rahmen von EFRE gefördert werden kann. Nur im gegenteiligen Fall kommt eine Förderung durch LEADER in Betracht. Die vorliegenden Anträge werden bei einem regelmäßig stattfindenden Jourfixe der beiden Ministerien besprochen und abgestimmt.

b) Zwischen ESF und ELER

- Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen (Code 111) sowie Beratungsmaßnahmen (Code 114) werden im Saarland nicht über ELER angeboten. Insofern ergibt sich kein Abgrenzungsbedarf.
- *LEADER (Maßnahmen 41, 421, 431)*
Für Projekte, die außerhalb der ELER- Schwerpunkte 1 bis 3 gefördert werden, prüft die Verwaltungsbehörde vor der Bewilligung, ob das Projekt im Rahmen des ESF gefördert werden kann. Nur im gegenteiligen Fall kommt eine Förderung durch LEADER in Betracht.

c) Zwischen EFF und ELER

Das Saarland erhält keine Mittel aus dem Europäischen Fischereifonds. Insofern bedarf es keiner Formulierung von Abgrenzungskriterien.

10.3 Abgrenzungskriterien für die unter Schwerpunkt 4 fallenden lokalen Entwicklungsstrategien von den lokalen Entwicklungsstrategien, die von „Gruppen“ im Rahmen des Europäischen Fischereifonds durchgeführt werden, und für die Abgrenzung der Kooperationsprojekte vom Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen der Strukturfonds

Im Saarland werden EU- kofinanzierte lokale Entwicklungsstrategien derzeit ausschließlich über LEADER gefördert.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Maßnahme zum EFRE, ESF und EFF gilt:

1. Für Projekte, die im Rahmen der in den Schwerpunkten 1 bis 3 programmierten Maßnahmen unterstützt werden, gelten die bei den jeweiligen Maßnahmen beschriebenen Abgrenzungsbestimmungen.
2. Für Projekte, die innerhalb des Schwerpunkts 4 gefördert werden, prüft die Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung, ob das Projekt im Rahmen der EFRE-, ESF- oder EFF- Förderprogramme gefördert werden kann. Nur wenn das Projekt über keinen der genannten Förderprogramme gefördert werden kann und wenn das Projekt den Zielen des Artikel 4, Absatz 1, Buchstabe a)–c) entspricht, kommt eine Förderung im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht.
3. Die Förderung gebietsübergreifender und transnationaler Zusammenarbeit ist im Rahmen des ELER auf die ausgewählten LEADER- Regionen beschränkt.

10.4 Gegebenenfalls Angaben zur Komplementarität mit anderen Finanzierungsinstrumenten der Gemeinschaft

Im Saarland werden die folgenden EU- notifizierten staatlichen Beihilfen angeboten:

- Förderung der Vermarktung von ökologisch und regional erzeugten Produkten (Beihilfe Nr. N 452/02)
- Förderung der nachhaltigen Dorfentwicklung im Saarland (DERL; Beihilfe Nr. N 358/2002)
- Richtlinie zur Bereitstellung fachlicher gewerblicher Hilfe im Agrarsektor (Beihilfe Nr. N. 429/2002)
- Förderung der Erhaltung des vom Aussterben bedrohten Glanrindes im Saarland (Beihilfe Nr. N. 366/2003)
- Beihilfe zu den Kosten der Entfernung und Beseitigung gefallener Tiere, für die Beiträge zur Tierseuchenkasse gezahlt werden

Darüber hinaus wird bezüglich der staatlichen Beihilfen auf *Kapitel 5.2.2* verwiesen.

11. Benennung der zuständigen Behörden und Einrichtungen

11.1 Benennung aller in Art. 74 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 vorgesehenen Stellen und Kurzbeschreibung der Verwaltungs- und Kontrollstruktur

Für die Erstellung und Gesamtkoordination des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes (Artikel 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005) ist im Saarland das

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Referat F/4
Franz- Josef- Röder Straße 17
66119 Saarbrücken

zuständig und nimmt die Aufgaben der **Verwaltungsbehörde** wahr.

Da die Koordinierung und Erstellung des Programmplanungsdokumentes durch das Referat F/4 unter aktiver Beteiligung der zuständigen Landwirtschaftsreferate erfolgt, ist die Beachtung der Fragen der Wettbewerbspolitik, der Gemeinsamen Marktorganisation und der dazu erlassenen Förderkriterien des Sektors Landwirtschaft gewährleistet.

Auch im Rahmen der Beachtung der Saarländischen Haushaltsordnung (LHO) sind die allgemeinen Förderkriterien, wie Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Transparenz gewährleistet.

Das Programmplanungsdokument nach der VO (EG) Nr. 1698/2005 wurde als Ministerratsvorlage zwischen dem Ministerium für Umwelt und den übrigen Fachressorts der Regierung des Saarlandes vor Einleitung des Genehmigungsverfahrens bei der EU Kommission abgestimmt.

Folgende Stellen übernehmen die ordnungsgemäße haushalts- und finanztechnische Abwicklung und Kontrolle der Maßnahmen (s. *Abbildungen 27, 28 und 29*):

- Verwaltungsbehörde (Gesamtverantwortung für Programmabwicklung)
- Zuständige Behörde (Zulassung der Zahlstelle)
- Zahlstelle (Beantragung der Mittel; Empfang der Zahlungen der EU-Kommission)
- Bescheinigende Stelle (bescheinigt die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungen der Zahlstelle)
- Technischer Prüfdienst (Durchführung der Vor-Ort-Kontrollen)

Darüber hinaus nehmen die Fachabteilungen und –referate des Ministeriums für Umwelt verschiedene Aufgaben in der Umsetzung des Planes wahr.

Aufgrund der Tatsache, dass für die Förderperiode 2007-2013 eine Reihe von Verwaltungs- und Kontrollstrukturen neu eingerichtet wurden und bislang unzureichende Erfahrungen mit der Erfüllung der entsprechenden Anforderungen vorliegen, bedürfen die in diesem Kapitel festgelegten Zuordnungen und Ablaufbeschreibungen einer permanenten kritischen Reflexion durch alle Beteiligten. Insofern sind die Inhalte dieses Kapitels nicht als unabänderlich zu betrachten, sondern können im Rahmen eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses entsprechend angepasst werden.

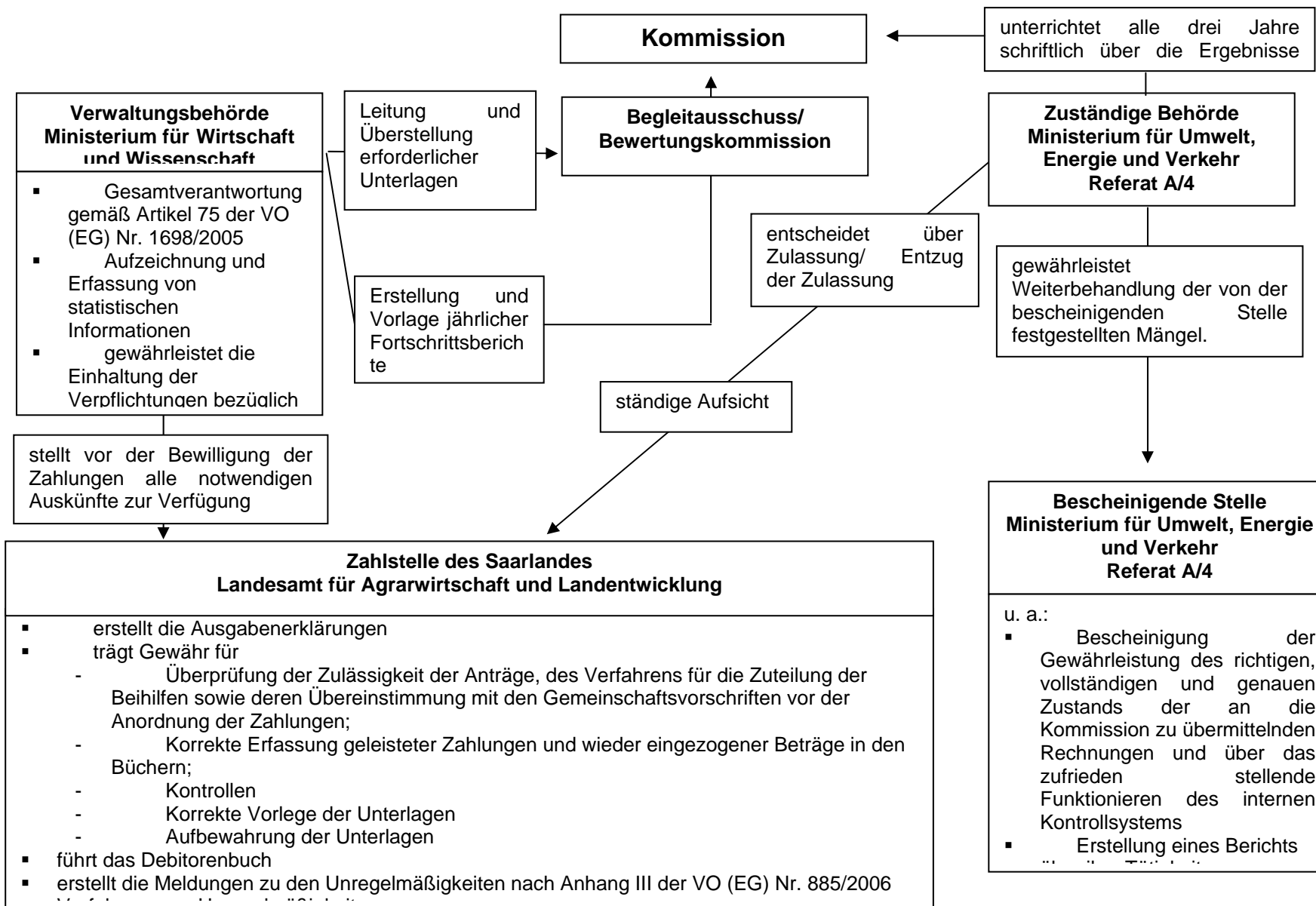


Abbildung 1: Verwaltungsbehörde, Zuständige Behörde, Zahlstelle, Bescheinigende Stelle

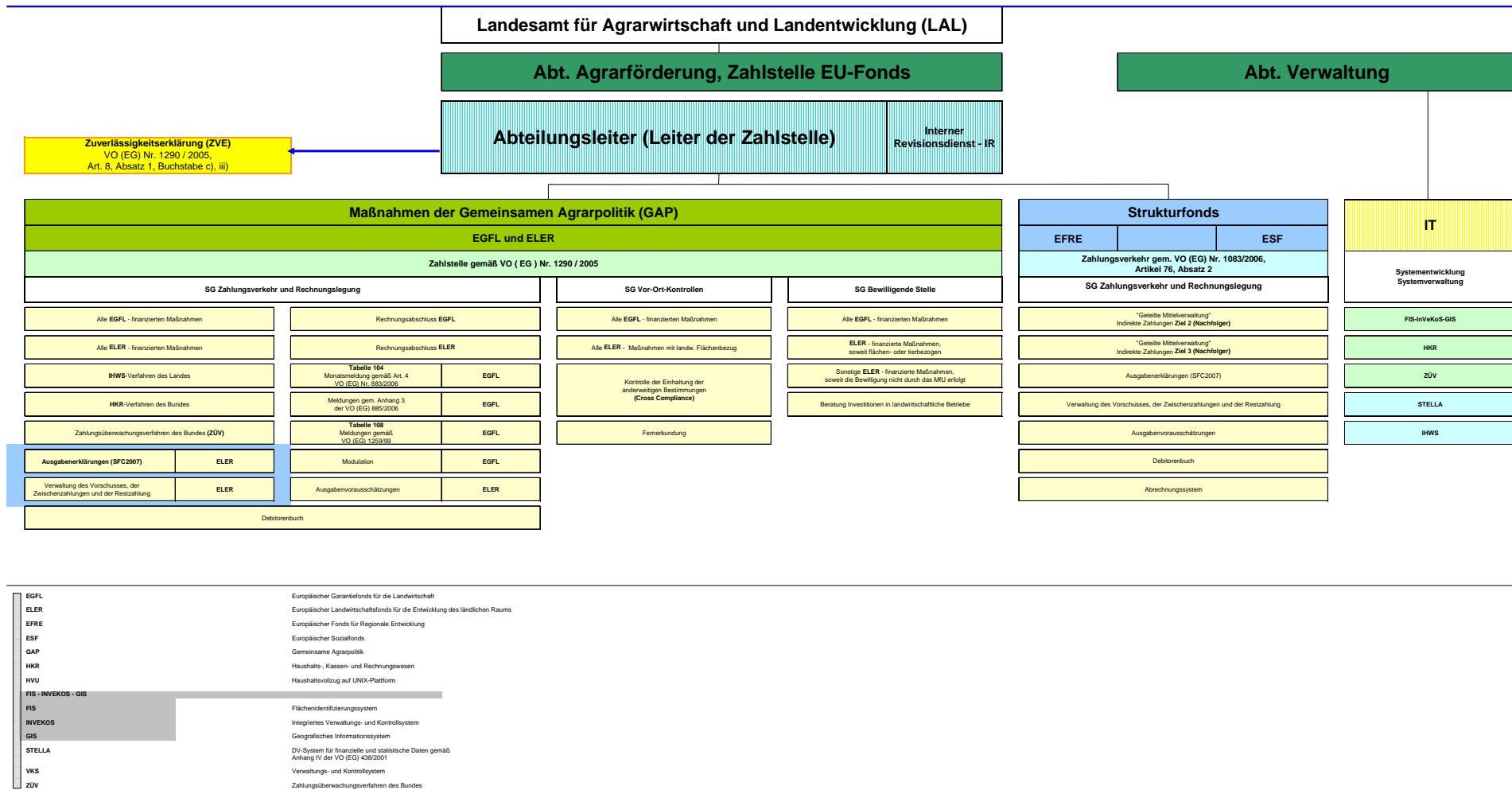


Abbildung 2: Zahlstelle EU- Fonds

Ministerium für Umwelt des Saarlandes (MfU)

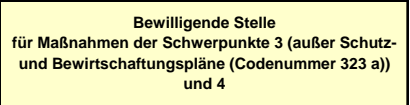
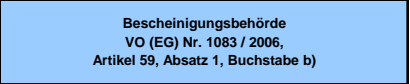
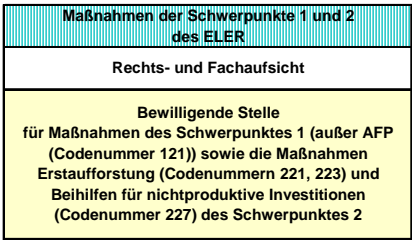
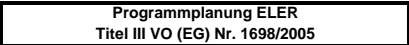
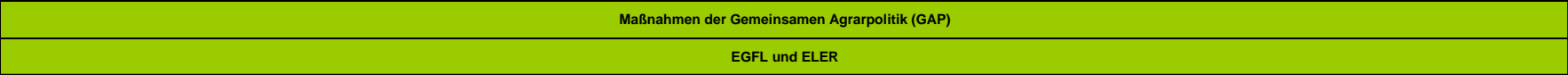


Abbildung 3: Organigramm Verwaltungsbehörde

Verwaltungsbehörde

Gemäß Artikel 75 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 trägt die Verwaltungsbehörde die Gesamtverantwortung für die Projektauswahl sowie die effiziente, wirksame und ordnungsgemäße Durchführung des Programms und der geplanten Maßnahmen.

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4, ist Verwaltungsbehörde für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland. Innerhalb des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr obliegt folgenden Referaten die fachrechtliche Verantwortung für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen:

- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4:
Gesamtkoordination und Maßnahmen Nr. 5.3.3.1.2, Nr. 5.3.3.1.3, Nr. 5.3.3.2.1, Nr. 5.3.3.2.2, Nr. 5.3.3.2.3 (b), Nr. 5.3.4
- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/1:
Maßnahme Nr. 5.3.1.2.3 (a)
- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Referat F/2:
Maßnahmen Nr. 5.3.1.2.1, Nr. 5.3.3.1.1
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/1:
Maßnahmen Nr. 5.3.1.1.4, Nr. 5.3.2.1.4, Nr. 5.3.2.1.5
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5:
Maßnahmen Nr. 5.3.1.2.3 (b), Nr. 5.3.1.2.5, Nr. 5.3.2.2.7
- Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/4:
Maßnahmen Nr. 5.3.2.1.4 (214-8 und 214-9, Teilbereich Vertragsnaturschutz) und Nr. 5.3.3.2.3 (a)

Die Verwaltungsbehörde hat die Aufzeichnung und Erfassung von statistischen, die Umsetzung betreffenden Informationen auf elektronischem Wege und in einer für die Zwecke der Begleitung und Bewertung geeigneten Form zu gewährleisten.

Die Verwaltungsbehörde leitet den Begleitausschuss und die Bewertungskommission und überstellt diesen die erforderlichen Unterlagen. Zugleich gewährleistet sie die Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76. Sie erstellt die jährlichen Fortschrittsberichte und legt diese nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vor. Die Zahlstelle erhält vor der Bewilligung der Zahlungen alle notwendigen Auskünfte, insbesondere über die angewendeten Verfahren und die durchgeführten Kontrollen.

Das Referat F/4 arbeitet bei der Umsetzung seiner Aufgaben als Gesamtkoordination eng mit der operativen Ebene zusammen, d. h. mit den verschiedenen Fachreferaten des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft, des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr und mit dem Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL). Das LAL ist eine unmittelbar nachgeordnete Behörde des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft.

Bezüglich der Referatszuweisungen können zukünftige Änderungen nicht ausgeschlossen werden; die funktionale und organisatorische Trennung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten wird jedoch aufrecht erhalten bleiben.

Zuständige Behörde

Die für die Zulassung der Zahlstelle zuständige Behörde gemäß Artikel 1 Abs. 2 VO (EG) Nr. 885/2006 wird im Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft Referat F/1, angesiedelt.

Die zuständige Behörde entscheidet über die Zulassung bzw. den Entzug der Zulassung der Zahlstelle. Diese Tätigkeit umfasst im Wesentlichen die Prüfung, ob

die Zahlstelle über einen Verwaltungsaufbau und ein System der internen Kontrolle verfügt bzw. ob sie den Zulassungskriterien

- internes Umfeld,
- Kontrolltätigkeit,
- Information und Kommunikation,
- Überwachung

entspricht.

Daneben übt sie eine ständige Aufsicht über die Zahlstelle aus und gewährleistet die Weiterbehandlung der von der bescheinigenden Stelle festgestellten Mängel. Sie unterrichtet die Kommission alle drei Jahre schriftlich über die Ergebnisse dieser Aufsicht.

Zahlstelle des Saarlandes

Die Aufgaben der Zahlstelle gemäß Art. 6 bzw. 10 der VO (EG) 1290/2005 werden vom Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) wahrgenommen. Leiter der Zahlstelle ist der Leiter der Abteilung „Agrarförderung, Zahlstelle EU-Fonds“ des LAL. Er zeichnet auch die Zuverlässigkeitserklärung gemäß Artikel 8 Abs. 1 c) iii der VO (EG) 1290/2005.

Die Zahlstelle erstellt Ausgabenerklärungen und bietet die Gewähr dafür, dass

- die Zulässigkeit der Anträge, das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen überprüft werden;
- die geleisteten Zahlungen richtig und vollständig in den Büchern erfasst werden;
- die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden;
- die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden;
- die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gewährleistet sind; dies gilt auch für die elektronischen Dokumente im Sinne der Gemeinschaftsvorschriften.

Die Zahlstelle führt das Debitorenbuch und erstellt die Meldung zu den Unregelmäßigkeiten nach Anhang III der VO (EG) Nr. 885/2006.

Bescheinigende Stelle

Die Aufgaben der Bescheinigenden Stelle gemäß Artikel 7 der VO (EG) Nr. 1290/2005 i. V. m. Artikel 5 der VO (EG) Nr. 885/2006 werden im Referat A/4 des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr wahrgenommen.

Die Bescheinigende Stelle prüft gemäß den einschlägigen Bestimmungen sowohl während als auch nach Ende des betreffenden Haushaltsjahres und

- erstellt eine Bescheinigung über die Gewährleistung des richtigen, vollständigen und genauen Zustands der an die Kommission zu übermittelnden Rechnungen und über das zufrieden stellende Funktionieren des internen Kontrollsystems
- erstellt einen Bericht über ihre Tätigkeit, aus dem hervorgeht,
 - ob die Zahlstelle die Zulassungskriterien erfüllt,

- ob die Verfahren der Zahlstelle ausreichend Gewähr dafür bieten, dass die zu Lasten des EGFL und des ELER finanzierten Maßnahmen in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften erfolgt sind und welche Verbesserungen gegebenenfalls empfohlen und umgesetzt worden sind,
- ob die Jahresrechnungen mit den Büchern und Aufzeichnungen der Zahlstelle übereinstimmen,
- ob die finanziellen Interessen der Gemeinschaft in Bezug auf die Vorschusszahlungen, die Sicherheitsleistungen, die Interventionsbestände, die Einnahmen und die einzuziehenden Beträge in geeigneter Weise geschützt werden.

Für die fachrechtliche Umsetzung und die förderrechtliche Bewilligung der einzelnen Maßnahmen sind folgende Behörden bzw. Dienststellen verantwortlich:

Tabelle 46: Zuständigkeiten für die Umsetzung und Bewilligung der Maßnahmen

Maßnahme	Für die fachrechtliche Umsetzung verantwortliche Behörde/ Dienststelle	Bewilligungsbehörde
Schwerpunkt 1		
Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/1	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4
Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (investitionsbegleitende Beratung landwirtschaftlicher Betriebe, z. B. Erstellung von Investitionskonzepten, fachliche Begutachtung der Fördermaßnahmen)	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/2	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) Antragsbearbeitung: Landwirtschaftskammer für das Saarland
Erhöhung der Wertschöpfung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/3	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Erhöhung der Wertschöpfung der forstwirtschaftlichen Erzeugnisse	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4
Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur im Zusammenhang mit der Entwicklung und Anpassung der Forstwirtschaft	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/5	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4
Schwerpunkt 2		
Agrarumweltmaßnahmen (einschließlich der Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie)	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referate D/1 und D/4 (Teilmaßnahme 214-8 „artenreiches Dauergrünland“ im Rahmen des Vertragsnaturschutzes)	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL)
Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen (Sommerweidehaltung von Rindern)	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/1	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL)
Beihilfen für nichtproduktive Investitionen	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr,	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr,

	Referat D/5	Referat A/4
Schwerpunkt 3		
Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/2	Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung Antragsbearbeitung: Landwirtschaftskammer für das Saarland
Förderung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung des Fremdenverkehrs	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Förderung integrierter Dorferneuerungs- und Dorfentwicklungsmaßnahmen	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Erhaltung / Verbesserung des ländlichen kulturellen Erbes	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4
Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat D/4	Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr, Referat A/4
Schwerpunkt 4		
LEADER	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4	Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, Referat F/4

11.2 Kurzbeschreibung der Finanzierungsströme für die Zahlung der Beihilfe an die Endbegünstigten sowie der Verwaltungs- und Kontrollsysteme

11.2.1 Finanzierungsströme

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für „Agrarumweltmaßnahmen“ und für „Tierschutzmaßnahmen“ sind beim Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung (LAL) zu stellen.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung im Rahmen der „Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)“ und der „Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten“ sind bei der Landwirtschaftskammer für das Saarland zu stellen.

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für die „Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert“ sind beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) zu stellen.

Anträge für die „Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten im Hinblick auf den Klimawandel“ und für forstliche Maßnahmen sind an das Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr zu richten.

Anträge für die sonstigen Maßnahmen werden vom Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft entgegengenommen.

Bewilligung und Auszahlung

Die Bewilligungen erfolgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch die Behörde, die den Antrag entgegen nimmt. Gegebenenfalls kann diese Behörde andere Dienststellen im Rahmen einer fachlichen Prüfung hinzuziehen.

Für die Auszahlung an den Endempfänger sind in der Regel das Haushaltsreferat A/4 des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr oder das Referat F/4 des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft zuständig. Hiervon ausgenommen sind folgende Maßnahmen:

- 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe (LAL)
- 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten (LAL)
- 214 Agrarumweltmaßnahmen (LAL)
- 215 Tierschutzmaßnahmen (LAL)

Refinanzierung

Gemäß Art. 23 der VO (EG) 1290/2005 wird die erste Tranche gebunden, nachdem die Kommission das Programm genehmigt hat. Die darauf folgenden Tranchen werden von der Kommission vor dem 1. Mai jeden Jahres gebunden. In diesem Zusammenhang ist besonders auf die automatische Aufhebung von Mittelbindungen gemäß Art. 29 Abs. 1 hinzuweisen („n +2“- Regelung).

Die Kommission stellt den Mitgliedsstaaten die zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Finanzmittel in Form von Vorschüssen, Zwischenzahlungen und Restzahlungen zur Verfügung gemäß Art. 24 ff. VO (EG) 1290/2005.

Der Vorschuss (Art. 24 VO (EG) 1290/2005) entspricht 7 % der Beteiligung des ELER am betreffenden Programm und wird unmittelbar dem Land zugewiesen. Er kann auf zwei Haushaltsjahre aufgeteilt werden. Er wird der Kommission vollständig zurückgezahlt, wenn binnen 24 Monaten ab Zahlung des ersten Teils des Vorschusses keine Ausgabenerklärung eingereicht wurde.

Die Kommission leistet Zwischenzahlungen (Art. 26 Abs. 3 Nr. a VO (EG) 1290/2005) nach Übermittlung einer von der Zahlstelle unterzeichneten Ausgabenerklärung. Dabei ist der Gesamtbetrag der Beteiligung des ELER für die einzelnen Schwerpunkte und für die gesamte Laufzeit des Programms zu gewährleisten. Des Weiteren ist der neueste jährliche (fällige) Zwischenbericht über die Umsetzung des Programms vorzulegen.

Meldung an die Kommission und Erstattung

Die Ausgabenerklärungen sind gemäß Art. 26 Abs. 6 VO (EG) 1290/2005 in von der Kommission festgelegten Zeitabständen vorzulegen (Art. 26 Abs. 6 VO EG 1290/2005). Es werden jährliche Ausgabenerklärungen gefertigt; die Vorschüsse werden dem Saarland unmittelbar zugewiesen. Das bisherige Verfahren über die Bundeskasse Trier entfällt.

Die Kommission leistet die Zwischenzahlungen innerhalb einer Frist von höchstens 45 Tagen ab Registrierung einer Ausgabenerklärung (Art. 26 Abs. 5 VO (EG) 1290/2005).

11.2.2 Verwaltungsbestimmungen, Modalitäten und Verfahren für die Kontrolle der Interventionen

Verwaltungskontrolle von Förderanträgen

Ausnahmslos alle Förderanträge werden vor Bewilligung im Rahmen der allgemeinen Verwaltungskontrolle nach Aktenlage und durch Plausibilitätskontrolle geprüft. Prüfungsverlauf und Prüfungsergebnis sind von der jeweiligen Bewilligungsbehörde gemäß Anhang I der Verordnung 885/2006 (s. *Tabelle 46* in *Kapitel 11.1*) zu dokumentieren. Die Bewilligungsbehörde holt im Rahmen der Antragsprüfung entsprechende Stellungnahmen der Fachreferate ein und bindet bei Bedarf weitere Stellen ein. Die Kontrolle umfasst neben der haushaltsrechtlichen und fachlichen Prüfung auch die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts. Die Zuwendungsanträge werden im System STELLA bzw. InVeKoS erfasst und datenverarbeitungs- technisch verarbeitet. Zur Vermeidung von Doppelförderungen und zur Sicherstellung der Einhaltung der „De-minimis-Regel“ wird dort ein Datenabgleich durchgeführt. Der Bewilligungsbescheid schließt die Kontrolle ab (s. *Abbildung 29*).

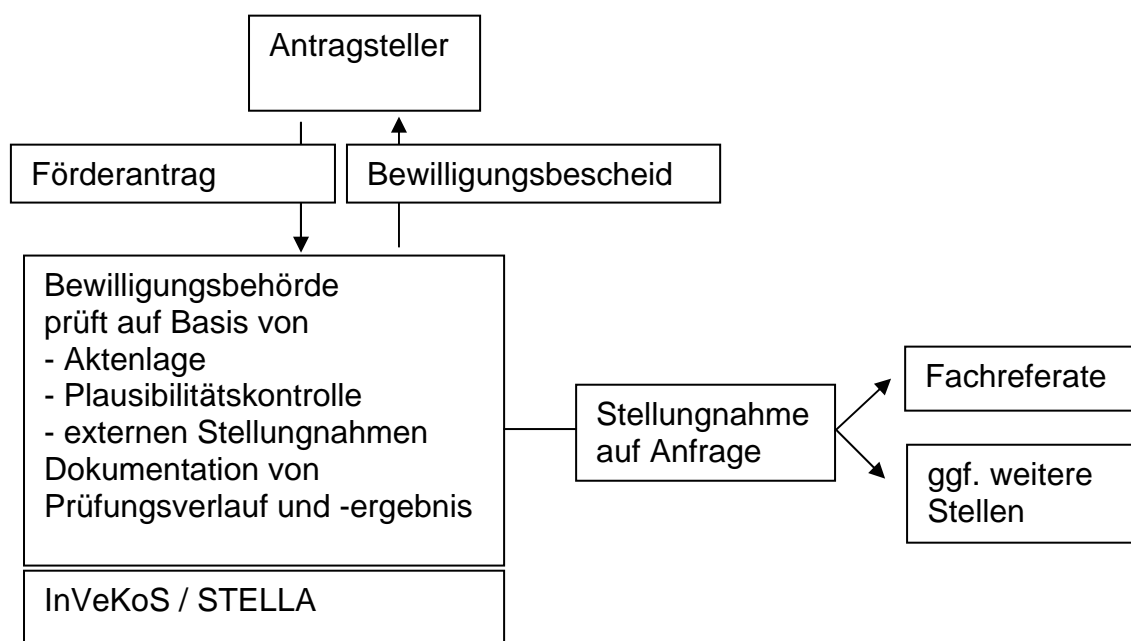


Abbildung 4: Verwaltungskontrolle von Förderanträgen

Verwaltungskontrolle der Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

Zuwendungsempfänger fordern die Mittel unter Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß § 44 der LHO und der „Allgemeinen Checkliste zur Mittelanforderung“ bei der Behörde/Organisationseinheit an, welche den Zuwendungsbescheid erlassen hat. Ausnahmslos alle Verwendungsnachweise werden durch die jeweils zuständigen Fachreferate geprüft. Die Fachreferate erstellen auch die „Allgemeine Checkliste zur Mittelanforderung“. Anhand dieser Unterlagen und – nach Bedarf – zusätzlicher Angaben werden u. a. die Einhaltung der Bestimmungen und Auflagen des Zuwendungsbescheides (Art, Höhe, Zeitpunkt

der Ausgaben, Zweckbindung), die Förderfähigkeit, die Höhe des EU-Kofinanzierungsanteils auf Basis der tatsächlich getätigten Ausgaben sowie die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides geprüft (s. *Abbildung 30*).

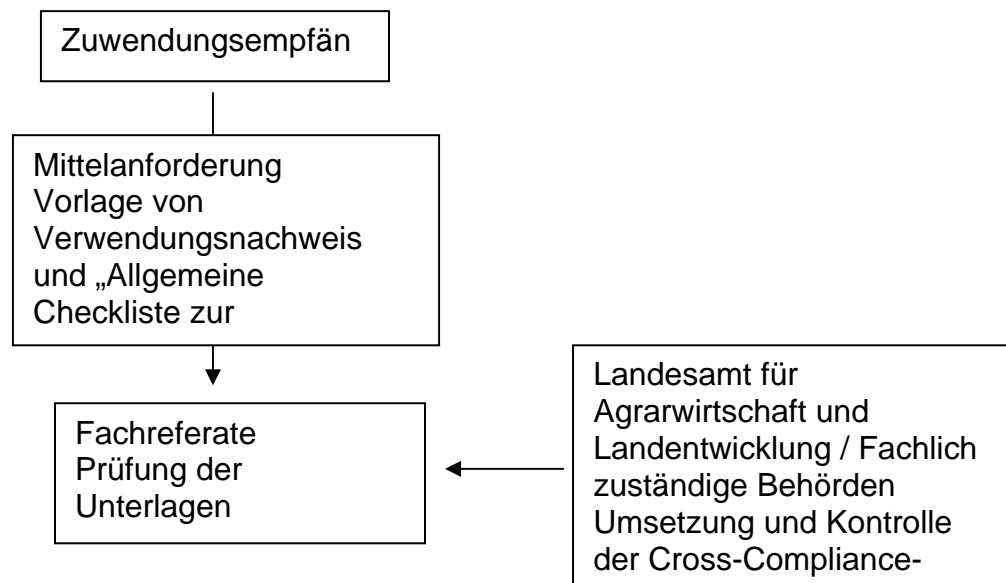


Abbildung 5: Verwaltungskontrolle der Mittelanforderungen und Verwendungsnachweise

Umsetzung und Kontrolle der Cross Compliance- Auflagen

Die systematische Kontrolle der Landwirte auf die Einhaltung der Cross Compliance-Auflagen obliegt im Saarland dem Landesamt für Agrarwirtschaft und Landentwicklung, Dörrenbachstraße 2, 66822 Lebach. Darüber hinaus sind von den fachlich zuständigen Behörden (z. B. Landwirtschafts-, Veterinär- oder Naturschutzbehörde) im Rahmen der bestehenden Fachrechtskontrolle auch alle festgestellten Verstöße gegen die anderweitigen Verpflichtungen durch einen Empfänger von Direktzahlungen der Prämienbehörde zu melden (Cross Checks). Im Übrigen werden bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung im Falle eines Verstoßes die Artikel 19 bis 24 der Kontroll- VO in Verbindung mit den jeweils einschlägigen Bestimmungen der VO (EG) Nr. 796/2004 angewendet.

Einhaltung von zusätzlichen Grundanforderungen der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im Falle der Förderung von Agrarumweltmaßnahmen gem. Art. 39 Abs. 3 bzw. Art. 51 Abs. 1, 2. Unterabsatz der VO (EG) Nr.1698/2005.

Grundanforderungen der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland bereits durch die Tatbestandsmerkmale abgedeckt, die bezüglich Art. 4 der VO (EG) Nr.1782/2003 i. V. m. Nr. 5 und 9 des Anhangs III dieser VO im Rahmen der Umsetzung der Cross Compliance- Regelungen vorgesehen sind.

Zusätzliche Grundanforderungen der Anwendung von Düngemitteln werden entsprechend der Beschreibung in Nr. 5.3.2.1 des Anhangs II der DVO zur VO (EG) Nr.1698/2005 durch eine Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Phosphatausbringung gemäß der geltenden Düngeverordnung (DüV) und den relevanten Regelungen in den §§ 3 bis 5 DüV abgedeckt. Dazu wird bundesweit ein

Prüfblatt „Grundanforderungen gemäß Art. 51 Abs. 1 Uabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005“ herangezogen.

Diese zusätzlichen Anforderungen folgen bezüglich der administrativen Abwicklung und der Sanktionierung bei Feststellung eines Verstoßes den Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 der Kontroll- VO zur VO (EG) Nr. 1698/2005 i. V. mit den einschlägigen Regelungen der VO (EG) Nr.796/2004

Unberührt hiervon werden durch nationales Recht vorgeschriebene Fachrechtsprüfungen (sog. Anlasskontrollen) durchgeführt.

Unabhängig von den vorgenannten Prüfungen bzw. Prüfinstanzen nimmt die Bescheinigende Stelle die ihr nach VO (EG) Nr. 1290/2006 i. V. m. VO (EG) Nr. 885/2006 zugewiesenen Aufgaben sowohl während als auch nach Ende des Haushaltsjahres wahr. Da ihre Prüfungen auf Grundlage internationaler Prüfstandards und unter Berücksichtigung etwaiger Leitlinien der Kommission durchgeführt werden, wird eine größtmögliche Sicherheit erreicht, dass das interne Kontrollsystem zufrieden stellend funktioniert hat.

Des Weiteren erstellt die Bescheinigende Stelle im Rahmen ihrer Tätigkeit eine Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob bzw. dass in ausreichendem Maß die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der an die Kommission zu übermittelnden Rechnungen gewährleistet sind.

Eine Beschreibung der Tätigkeit der Bescheinigenden Stelle ist in *Kapitel 11.1* dargestellt.

Daneben werden alle in *Kapitel 11.2.2* beschriebenen Verfahren durch den Internen Revisionsdienst der Zahlstelle gemäß Anhang I der VO (EG) Nr. 885/2006 im Rahmen seiner Tätigkeit stichprobenartig geprüft.

Behandlung von Unregelmäßigkeiten in der Programmabwicklung

Die Behandlung von Unregelmäßigkeiten beinhaltet eine Reihe von Teilaufgaben, die auf Grund der Organisationsstruktur auf verschiedene Behörden bzw. Dienststellen verteilt sind.

Ein Antrag darf erst zur Auszahlung bewilligt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften hinreichend überprüft wurde. Hierzu gehören die Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen, die in der Verordnung über die Maßnahme vorgesehen sind, in deren Rahmen die Beihilfe beantragt wird, sowie die Kontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, um unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Risikos Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern oder aufzudecken.

Wird im Rahmen einer der vorgenannten Kontrollen eine Unregelmäßigkeit im Sinne der VO (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 und der VO (EG) Nr. 1848/2006 festgestellt, so fertigen die bewilligenden Stellen einen Rückforderungsbescheid und beauftragen die für die Zahlungen an den Endempfänger zuständige Stelle mit der Erstellung der entsprechenden Kassenanweisung.

Die bewilligenden Stellen geben darüber hinaus dem Bereich Zahlungsverkehr/Rechnungslegung der Zahlstelle beim LAL Kenntnis von der Unregelmäßigkeit sowie von der Höhe des betroffenen EU-Anteils. Der Bereich Zahlungsverkehr/Rechnungslegung der Zahlstelle beim LAL ist dafür verantwortlich, dass die entsprechende Buchung im Rechnungsabschluss erfolgt, der Rückforderungsfall bis zum Eingang der Zahlung in das Debitorenbuch einfließt und

die Meldungen zu den Unregelmäßigkeiten nach Anhang III der VO (EG) Nr. 885/2006 erfolgt.

11.3 Austausch von Daten auf elektronischem Wege

Die aus der Konferenz in Manchester am 24./ 25.11.2005 und dem Treffen der Mitgliedsstaaten am 25.01.2006 resultierenden Bestimmungen zum e-Government, zum papierlosen workflow- Management und zur einheitlichen Anwendung in allen EU- Fonds werden eingehalten (e-Europe Action Plan 2002 und 2005, e-Europe+ Action Plan, Lissabon 2010 Ziele - i2010 Initiative).

Durch die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien und der entsprechenden organisatorischen Rahmenbedingungen wird die Effektivität des Austausches zwischen Mitgliedsstaat und EU- Kommission erhöht.

Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 werden die Förderprogramme der EU nach einem einheitlichen System (SFC 2007) verwaltet. Die Daten werden an einer von der Kommission bereitgestellten Schnittstelle in Abstimmung mit dem Bundesministerium an das IT- System der Kommission übergeben. Verantwortlicher Ansprechpartner für SFC 2007 im Saarland ist das Referat A/1 des Umweltministeriums. Datenschutz und Zugangskontrolle werden über eine detaillierte Rechtevergabe gesichert.

Die gesamte verpflichtende Kommunikation mit der KOM in Anwendung der ELER-VO (u. a. Programmgenehmigung, Finanzmanagement, Evaluation, Audits) wird in der beschriebenen Weise durchgeführt werden.

Der landesinterne Austausch von Daten auf elektronischem Wege unterliegt den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Saarlandes, insbesondere des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr (Dienstanweisung für den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung IT-DA vom 15. Juni 2005) und des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft.

12. Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme sowie geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

12.1 Beschreibung der Begleitungs- und Bewertungssysteme

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft ist koordinierende Stelle für die Begleitung und Bewertung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland und stellt sicher, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsgrundlagen eingehalten und beachtet werden.

Der in Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten erstellte gemeinsame Begleitungs- und Bewertungsrahmen (CMEF) findet dabei besondere Berücksichtigung.

Darüber hinaus wurden zu den einzelnen Maßnahmen programmspezifische Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren festgelegt (s. Darstellung bei der jeweiligen Maßnahmenbeschreibung in *Kapitel 5.3*), mit deren Hilfe Fortschritt, Effizienz und Wirksamkeit des EPLR Saar im Vergleich zu den festgelegten Zielen gemessen werden können.

An dieser Stelle sind die zielorientierten und die kontextbezogenen Basisindikatoren sowie die gemeinsamen und programmspezifischen Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren synoptisch in tabellarischer Form dargestellt:

(1) Zielorientierte Basisindikatoren

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
Horizontal	* 1	Wirtschaftliche Entwicklung	BIP je Einwohner: 26.090 € (2006) Kaufkraftstandard (EU 25 = 100): 107,8 SL gesamt: 63,8 % (Männer: 70,2 %, Frauen: 57,3 %)
	* 2	Erwerbsquote	(2006) Anteil der Erwerbspersonen unter 25 Jahren: 11,1 % (2006)
	* 3	Arbeitslosigkeit	Arbeitslosenquote: 10,8 % gesamt (Männer 10,5 %, Frauen 11,2 %) (2006) Anteil der Arbeitslosen unter 25 Jahren: 9,7 % (2006)
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	* 4	Bildungsstand in der Landwirtschaft	53 % Landwirte mit landwirtschaftlicher Vollausbildung (2005)
	5	Alterstruktur in der Landwirtschaft	Verhältnis Landwirte < 35 / > 55 Jahre: 39,6
	* 6	Arbeitsproduktivität in der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bruttowertschöpfung (BWS) der saarl. Land- und Forstwirtschaft: 56 Mio. EUR ■ BWS/Erwerbstätige: 14,7 TEUR ■ Anteil Landwirtschaft am BSP: 0,3 % (2005)
	7	Bruttoanlageinvestitionen in der Landwirtschaft	16 Mio. EUR (2006)
	8	Entwicklung der Beschäftigungslage im Primärsektor	Erwerbstätige: 3,7 Tsd. (2006) (2,5 Tsd. Männer, 1,2 Tsd. Frauen)
	9	Wirtschaftliche Entwicklung des Primärsektors	Bruttowertschöpfung der Land- und Forstwirtschaft im Saarland: 56 Mio. EUR (2006)
	* 10	Arbeitsproduktivität in der Ernährungswirtschaft	Umsatz/Beschäftigte: 172 TEUR (2006)
	11	Bruttoanlageinvestitionen in der Ernährungswirtschaft	42.341 TEUR (2006)
	12	Entwicklung der Beschäftigungslage in der Ernährungswirtschaft	7.742 sozialversicherungspflichtig beschäftigte Personen (2004)
	13	Wirtschaftliche Entwicklung der Ernährungswirtschaft	Umsatz: 1.366 Mio. EUR (2006)
	* 14	Arbeitsproduktivität in der Forstwirtschaft	18,48 Tsd. EUR Bruttowertschöpfung/ Erwerbstätiger (2006)
	15	Bruttoanlageinvestitionen in der Forstwirtschaft	250 Mio. EUR (geschätzter Wert, da keine aggregierten Daten für die forstwirtschaftlichen Sektoren des SL vorliegen)(2006)
	16	Bedeutung von Semi-Subsistenzbetrieben in neuen Mitgliedstaaten	entfällt

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	* 17	Biodiversität: Bestand der Feldvögel	85,9 (Jahr 2000 = 100) (Bundeswert wurde übernommen, da keine gesonderte Erhebung im SL)
	* 18	Biodiversität: ökologisch wertvolle landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Fläche	FFH-Gebietskulisse: 10,2 % der Landesfläche (118 Gebiete mit insgesamt 26.319 ha); 19,6 % naturnahe und sehr naturnahe Wälder (2006)
	19	Biodiversität: Baumartenzusammensetzung	23 % Buche 21 % Eiche 6 % Edellaubbäume 19 % Sonst. Laubbäume 17 % Fichte 5 % Kiefer 3 % Lärche 4 % Douglasie (2006)
	* 20	Wasserqualität: Bruttonährstoffbilanz	Brutto-N-Bilanz: 50 kg/ha (2006) Brutto-P-Bilanz: 6 kg/ha (2006) Nitratgehalt Grundwasser: 14 mg/l (2006) Pflanzenschutzmittel- Konzentration im Grundwasser: 0,025 µg/l (Atrazin, Bentazon, Simazin) (2006)
	21	Wasserqualität: Verschmutzung durch Nitrat und Pestizide	Zu den Nitrat- und Pestizidgehalten der Oberflächengewässer liegen derzeit für SL keine belastbaren Daten vor.
	22	Boden: von Bodenerosion bedrohte Gebiete	Bundeswert: 0,892 Angaben zum Bodenabtrag in to/ ha/ Jahr sind im SL nicht verfügbar
	23	Boden: ökologischer Landbau	7.297 ha (9,5 % der LF) 2006
	* 24	Klimawandel: Erzeugung erneuerbarer Energien aus Land- und Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft: ca. 0,15 kToe (NawaRo) ▪ Forstwirtschaft: ca. 300 0,30 kToe aus Holz
25	Klimawandel: der Erzeugung erneuerbarer Energien gewidmete LF	Anbau nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen: 790 ha (2006)	
26	Klimawandel/Luftqualität: Gas-Emissionen aus der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Treibhausgas- Emissionen: ca. 1.300 (1000 t CO₂- Äquivalent)/ Jahr ▪ Ammoniak- Emissionen: ca. 43 (1000 t)/ Jahr 	
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	* 27	Landwirte mit Nebenerwerbstätigkeit	924 Nebenerwerbsbetriebe (2005), weibliche Einzelunternehmen: nicht separat erfasst
	* 28	Entwicklung der Beschäftigungslage im nichtlandwirtschaftlichen Sektor	Erwerbstätige im Sekundär- und Tertiärsektor im ländlichen Raum: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 290 Tsd. Personen (2006) ▪ Frauen: 127 Tsd. ▪ Junge Menschen (15-24 Jahre): 38 Tsd.
	* 29	Wirtschaftliche Entwicklung des nichtlandwirtschaftlichen Sektors	BWS im Sekundär- und Tertiärsektor (2006): 25.743 Mio. EUR (Saarland insgesamt)

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
	* 30	selbstständige Erwerbspersonen	99 Tsd. Personen, davon 45 % Frauen (2006)
	31	Tourismusinfrastruktur in ländlichen Gebieten	14.500 Betten (Saarland, 2006) ländliche Gebiete: 6.700 Betten (2006)
	* 32	Internetverbindungen in ländlichen Gebieten	Verfügbarkeit von Breitband- oder UMTS-Technik auf ca. 95 % der Landesfläche Anteil Internetnutzer: 50,7 % (2006)
	* 33	Entwicklung des Dienstleistungssektors	Anteil der BWS im Dienstleistungsbereich an gesamter BWS: 65,4 % (2006) ländliche Gebiete: 60 % (geschätzt)
	34	Nettowanderung	Wanderungssaldo Saarland (2006): -6,5 ländliche Gebiete: -3,9 (Rate pro 1.000 Einwohner)
	* 35	Lebenslanges Lernen in ländlichen Gebieten	Anteil 25- bis 64- Jährige <ul style="list-style-type: none"> ▪ bei Maßnahmen der allgemeinen und politischen Weiterbildung: 47,4 % (Saarland 2006) ▪ bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung: 6,0 % (Saarland 2006)
LEADER	* 36	Entwicklung von Lokalen Aktionsgruppen	3 LAG

die mit * gekennzeichneten Indikatoren sind Hauptindikatoren im Rahmen der nationalen Strategie und Strategiebegleitung gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c) und Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

(2) Kontextbezogene Basisindikatoren

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
Horizontal	1	Ausweisung von ländlichen Gebieten	<u>s. Kapitel 2.1 des EPLR Saar:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SP 1: gesamtes Hoheitsgebiet des Saarlandes ▪ SP 2: ebenso; jedoch bei einzelnen Maßnahmen spezielle Abgrenzungen ▪ SP 3 und 4: Orte und Ortsteile mit einer Einwohnerzahl unter 10.000 Einwohnerdichte Saarland: 410/ km ² <u>Anteil des ländlichen Raumes an:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bevölkerung: 41,3 % (41,5 % männlich und 41,2 % weiblich [2006]) ▪ Bruttoinlandsprodukt: keine separate Erfassung für ländlichen gebiete im Saarland
	2	Bedeutung ländlicher Gebiete	<u>Erwerbstätige im ländlichen Raum:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamt: 90.114 (26,5 %) ▪ männlich: 48.697 (24,8 %) ▪ weiblich: 41.417 (29,0 %) (2006) <u>Erwerbslose</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Saarland: 4,4 % ▪ ländlicher Raum: ca. 3,5 % (2006)

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft	3	Nutzung landwirtschaftlicher Flächen	77.044 ha LF (SL) Ackerland: 47 % Dauergrünland: 52 % Dauerkulturen: 1 %
	4	Agrarstruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Betriebe: 1.594 ▪ Landwirtschaftlich genutzte Fläche: 77.044 ha ▪ Durchschnittliche Betriebsgröße: 47 ha LF ▪ Anzahl Betriebe > 100 ha: 271 ▪ Durchschnittliche wirtschaftliche Betriebsgröße: 38 EGE ▪ Anzahl Arbeitskräfte: 1.656 JAE ▪ Waldfläche Saarland: 92.818 ha ▪ Waldfläche landwirtschaftlicher Betriebe: 1.563 ha, ▪ Waldfläche Forstbetriebe: 79.271 ha ▪ Staatswald: 38.330 ha ▪ Körperschaftswald: 27.420 ha (34 %) ▪ Privatwald: 26.645 ha (33 %) ▪ Durchschnittliche Betriebsgröße im Privatwald: 3 ha ▪ Bundesforsten: 423 ha (2006)
	5	Forstwirtschaftliche Struktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einschlag (2006): ▪ Staatswald: 4,7 fm/ha ▪ Körperschaftswald: 4,5 fm/ha ▪ Privatwald: 2,0 fm/ha
	6	Produktivität im Forstsektor	
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft durch Förderung der Landbewirtschaftung	7	Bodenbedeckung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wald: 92.818 ha ▪ Ackerland: 36.347 ha ▪ Dauergrünland: 40.354 ha ▪ Stillgelegte Flächen: 4.344 ha ▪ Sonstige: 374 ha (2005)
	8	Benachteiligte Gebiete	<u>Anteil LF</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ außerhalb benachteiligter Gebiete: 38 % ▪ in Berggebieten: 0 % ▪ in sonstigen benachteiligten Gebieten: 62 % ▪ in Gebieten mit spezifischer Benachteiligung: 0 %
	9	extensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche	Extensiv genutztes Ackerland: 31 % der LF Extensiv genutztes Grünland: 31 % der LF
	10	NATURA-2000-Gebiete	127 Gebiete mit 29.940 ha (2006)
	11	Biodiversität: Schutzwälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Großschutzgebiet Urwald vor den Toren der Stadt: 1.003 ha ▪ Naturwaldzellen: 773,3 ha ▪ Kernzonen Biosphäre ca. 700 ha ▪ Referenzflächen: 223,2 ▪ 18.238 ha FFH- Gebiete im Wald (teilweise Gebietsüberschneidungen)

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
	12	Entwicklung der Waldfläche	Waldfläche im Saarland: 92.818 ha davon ca. 74.000 ha forstlich genutzt (ungenutzte Bestände überwiegend im Privatwald)
	13	Zustand der Waldökosysteme	<u>Anteile in Schadstufe 2-4:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fichte: 33 % ▪ Douglasie: 29,8 % ▪ Kiefer: 61,9 % ▪ Buche: 50,3 % ▪ Eiche: 49,9 % (alle Baumarten: 42,9 %) (2007)
	14	Wasserqualität	Anteil der Katasterfläche mit „Nitrate Vulnerable Zone“- Klassifizierung: 100 %
	15	Wasserverbrauch (bewässerte LF)	0,26 % der LF (2002)
	16	Wälder – hauptsächlich zum Schutz von Boden und Wasser (in Wasserschutzgebieten, mit Flussufer- und Wasserschutzfunktion, mit Boden- und Erosionsschutzfunktion)	Bisher sind im Saarland Bewirtschaftungsregeln ausschließlich für die Schutzkategorie „Naturschutzgebiete“ erlassen (Flächenanteile s. o.) Die übrigen Schutzwaldkategorien sind nicht separat ausgewiesen.
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Förderung der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft	17	Bevölkerungsdichte	Saarland: 410 Einwohner/km ² ländliche Gebiete: unter 150 Einwohner/ km ²
	18	Altersstruktur	<u>Ländlicher Raum:</u> 14 % bis 14 Jahre 66 % 15-64 Jahre 20 % > 65 Jahre (2006) Saarland: identische Werte
	19	Wirtschaftsstruktur	Primärsektor: 0,2 % Sekundärsektor 34,4 % Tertiärsektor 65,4 % (2006), Saarland insgesamt
	20	Beschäftigungsstruktur	Primärsektor: 1,1 % (davon 82 % Männer und 18 % Frauen) Sekundärsektor 22,3 % davon 79 % Männer und 21 % Frauen Tertiärsektor 76,6 % (davon 45 % Männer und 55 % Frauen)
	21	Langzeitarbeitslosigkeit	Anteil an allen zivilen Erwerbspersonen: 13,2 %, davon 47 % Frauen (2006) 73 % aller Beschäftigten mit Berufsausbildung, davon 68 % Frauen;
	22	Bildungsstand	12,5 % aller Beschäftigten mit Hoch- und Fachschulabschluss, davon 45 % Frauen; 3,5 % der Arbeitslosen mit Hoch- und Fachschulabschluss (2006)

Schwerpunkt		Indikator	Wert und Bezugsjahr
	23	Internetinfrastruktur	Verfügbarkeit von Breitband- oder UMTS-Technik: Verdichtungsraum: 95 % Randzone des Verdichtungsraums: 95 % Ländlicher Raum: 95 % (2006)

(3) Gemeinsame und zusätzliche Programmspezifische Outputindikatoren

Code	Maßnahme im EPLR Saar	Outputindikatoren (kursiv: zusätzliche programmspezifische Indikatoren)	Zielwert
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft			
114	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten	Anzahl der geförderten Landwirte	200
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die eine Investitionsbeihilfe erhalten haben	140
		Gesamtinvestitionsvolumen	30 Mio. €
		<i>Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je Betrieb</i>	200.000 €
123a	Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Anzahl der geförderten Unternehmen	5
		Gesamtinvestitionsvolumen	900.000 €
		<i>Anzahl Verarbeiter, die auf Produkte aus ökologischer/ regionaler Erzeugung spezialisiert sind</i>	5
123b	Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Anzahl der geförderten Unternehmen	6/ Jahr
		Gesamtinvestitionsvolumen	1 Mio. €
		<i>Anzahl der Neugründungen</i>	3/ Jahr
		<i>Anzahl der Erweiterungsinvestitionen</i>	1/ Jahr
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (Forst)	Anzahl der Maßnahmen	7/Jahr
		Gesamtinvestitionsvolumen	1,2 Mio. €
		<i>Anzahl der geförderten Forstbetriebe</i>	7/ Jahr
		<i>Anzahl der lfm instand gesetzter oder neu gebauter Abfuhrwege</i>	12.000/ Jahr
		<i>Anzahl der Grundinstandsetzungen</i>	4/ Jahr
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft			
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Anzahl der geförderten landwirtschaftlichen Betriebe	ca. 950
		Gesamtförderfläche im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen	ca. 31.110 ha
		tatsächlich geförderte physikalische Fläche	29.000 ha
		Gesamtzahl der Verträge (alle Untermaßnahmen)	ca. 1.040
214-1	Förderung ökologischer Anbauverfahren	Zahl der Verträge	Beibehalter: 100 Umsteller: 50
		tatsächlich geförderte Fläche	Beibehalter: 9.000 ha Umsteller: 2.000 ha
214-2	Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland mit höchstens 1,4 RGV/ha HFF	Zahl der Verträge	700
		tatsächlich geförderte Fläche	20.000 ha
214-3	Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland	Zahl der Verträge	20
		tatsächlich geförderte Fläche	150 ha

214-4	Anwendung von Mulch- oder Direktsaat oder Mulchpflanzverfahren im Ackerbau	Zahl der Verträge	20
		tatsächlich geförderte Fläche	100 ha
214-5	Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger mit besonders umweltfreundlichen Ausbringungsverfahren	Zahl der Verträge	15
		tatsächlich geförderte Fläche	150 ha
214-6	Anbau von Zwischenfrüchten oder Untersaaten im Ackerbau oder Begrünung von Dauerkulturen	Zahl der Verträge	20
		tatsächlich geförderte Fläche	100 ha
214-7	Förderung mehrjähriger Stilllegung	Zahl der Verträge	5
		tatsächlich geförderte Fläche	30 ha
214-8	Förderung von artenreichem Dauergrünland	Zahl der Verträge	80
		tatsächlich geförderte Fläche	800 ha
214-9	Streuobstförderung	Zahl der Verträge	30
		tatsächlich geförderte Fläche	80 ha
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen / Sommerweidehaltung von Rindern	Zahl der Verträge	100
		Anzahl der RGV	7.000
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst)	Anzahl der geförderten forstwirtschaftlichen Betriebe	60
		Gesamtinvestitionsvolumen	1.500.000 €
		<i>Geförderte Fläche</i>	<i>200 ha/ Jahr</i>
		<i>Größe der gekalkten Fläche</i>	<i>150 ha/ Jahr</i>
		<i>Größe der Wiederaufforstungsfläche</i>	<i>20 ha/ Jahr</i>
		<i>Größe der Fläche mit Jungbestandspflege</i>	<i>30 ha/ Jahr</i>
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Anzahl der Begünstigten	30/ Jahr
		Gesamtinvestitionsvolumen	8 Mio. €
		<i>Anzahl der geförderten Vorhaben</i>	<i>210</i>
		<i>Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger</i>	<i>80.000 €</i>
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen	Anzahl der unterstützten/ gegründeten Kleinunternehmen	8
		<i>Anzahl der geförderten Vorhaben</i>	<i>8</i>
		<i>Gesamtinvestitionsvolumen</i>	<i>3 Mio. €</i>
		<i>Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger</i>	<i>100.000 €</i>
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Anzahl der geförderten neuen Fremdenverkehrsaktionen	65
		Gesamtinvestitionsvolumen	ca. 6 Mio. €
		<i>Anzahl der Existenzgründungen</i>	<i>8</i>
		<i>Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger</i>	<i>100.000 €</i>
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung	Anzahl der geförderten Maßnahmen (<i>allgemeine Dienstleistungseinrichtungen</i>)	10
		Gesamtinvestitionsvolumen	ca. 3 Mio. €
		<i>Anzahl der geförderten Nahwärmeprojekte</i>	<i>7</i>
		<i>Anzahl der Existenzgründungen</i>	<i>4</i>
		<i>Höhe des durchschnittlichen Investitionsvolumens je geförderten Empfänger</i>	<i>ca. 250.000 €</i>

322	Dorferneuerung und – entwicklung	Anzahl der Dörfer, in denen Maßnahmen durchgeführt wurden	170		
		Gesamtinvestitionsvolumen	ca. 10 Mio. €		
		<i>Anzahl der Projekte</i>	420		
323a	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Anzahl der Maßnahmen	10 Managem.pläne 120 Maßnahmen:		
		Höhe des Förder- Investitionsvolumens	1 Mio. €		
323b	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Anzahl der geförderten Maßnahmen	65		
		Gesamtinvestitionsvolumen	4 Mio. €		
		<i>Anzahl der gesicherten Feld- und Wegekreuze</i>	40		
		<i>Anzahl der Kreuzwege</i>	5		
		<i>Anzahl der gesicherten Kapellen</i>	10		
Schwerpunkt 4: LEADER					
411	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich ▪ Wettbewerbsfähigkeit	Anzahl der lokalen Aktionsgruppen	3		
		Gesamtfläche, auf der LAG tätig sind (km ²)	ca. 850 km ²		
		Gesamtbevölkerung in Gebieten, in denen LAG tätig sind	ca. 180.000		
		412	▪ Umwelt und Landschaft	Anzahl der von der LAG finanzierten Projekte	80
				Anzahl der Zuwendungsempfänger	60
		413	▪ Lebensqualität und Diversifizierung	<i>Gesamtinvestitionsvolumen</i>	ca. 12 Mio. €
421	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit			Anzahl der Kooperationsprojekte	6
431	Laufende Kosten, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	Anzahl der an Kooperationsprojekten beteiligten LAG	3		
		431	Laufende Kosten, Kompetenzentwicklung und Sensibilisierung	Anzahl der geförderten Maßnahmen	ca. 20
				<i>Anzahl der geförderten Regionalmanagements</i>	3

(4) Gemeinsame und zusätzliche programmspezifische Ergebnisindikatoren

Code	Maßnahme im EPLR Saar	Ergebnisindikatoren (kursiv: zusätzliche programmspezifische Indikatoren)	Zielwert	
Schwerpunkt 1: Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft				
114	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	Steigerung um ca.. 2.000 EUR	
121	Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe	Anzahl der Betriebe/Unternehmen, die neue Produkte und/oder neue Verfahren einführen	4 Betriebe/ Jahr	
		Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	Steigerung um ca. 2.000 EUR	
		Veränderung in den geförderten Betrieben in folgenden Bereichen:		
		▪ <i>Deckungsbeitrag</i>		+ 15 %
		▪ <i>Betriebsgröße</i>		+ 10 %
		▪ <i>Tierhaltung</i>		+ 90 %
		▪ <i>Tierhaltungssystem nach Anlage 1 AFP</i>	alle Tier haltenden Betriebe	
		▪ <i>Milchproduktion</i>	50 %	

123a	Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse	Anzahl der Betriebe, die neue Produkte/Verfahren einführen	5
		Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben/Unternehmen	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		<i>Verhältnis von ökologisch erzeugten zu den nach den Grundsätzen der EU- Öko-Verordnung verarbeiteten Produkte</i>	<i>Steigerung um 50 %</i>
123b	Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Anzahl der Betriebe, die neue Verfahren der Produktbereitstellung einführen	1/ Jahr
		Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
125	Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (Forst)	Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		<i>Entwicklung der Bringungskosten</i>	<i>- 15 %</i>
Schwerpunkt 2: Verbesserung der Umwelt und der Landschaft			
214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen: a) Biodiversität und landwirtschaftliche Flächen von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Abschwächung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung von Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung (auf Programmebene)	21.000 ha 21.000 ha 21.000 ha 21.000 ha 21.000 ha 21.000 ha
		<i>Anzahl und Art der Verstöße gegen die eingegangenen Verpflichtungen</i>	<i>maximal 1 %</i>
		<i>Ergebnisse der Bodendauerbeobachtungsflächen auf landwirtschaftlichen Standorten</i>	<i>Guter Zustand gemäß Art. 4 EU-WRRL</i>
		<i>Entwicklung der Gewässerqualität (Gewässergütekategorisierung)</i>	▪ <i>angestrebt : Güteklasse II</i> ▪ <i>Stabilisierung der guten Grundwasserqualität</i>
		<i>Anteil der ökologisch bewirtschafteten Fläche an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche</i>	<i>Beibehaltung 10 % ökologisch bewirtschaftete Flächen</i>
215	Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen	Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen: a) Biodiversität und landwirtschaftliche Flächen von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Abschwächung des Klimawandels d) Bodenqualität e) Vermeidung von Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung	a) 200 ha b) 0 ha c) 0 ha d) 0 ha e) 200 ha
227	Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst)	Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zu Folgendem beitragen: a) Biodiversität und landwirtschaftliche Flächen von hohem Naturwert b) Wasserqualität c) Abschwächung des Klimawandels	ca. 200 ha ca. 200 ha ca. 200 ha ca. 200 ha

		d) Bodenqualität e) Vermeidung von Marginalisierung und Aufgabe der Landbewirtschaftung (auf Programmebene)	
Schwerpunkt 3: Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum und Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft			
311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		Geschaffene Bruttoarbeitsplätze	10
		<i>Aufbau neuer Betriebszweige (differenziert nach Geschlecht, Alter, Typ der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit [Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges])</i>	<i>7/ Jahr</i>
312	Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		Geschaffene Bruttoarbeitsplätze	10
		<i>Aufbau neuer Betriebszweige (differenziert nach Geschlecht, Alter, Typ der nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeit [Dienstleistung, Handwerk, Handel, Sonstiges])</i>	15
		<i>Entwicklung von Unternehmens-Kooperationen</i>	5
		<i>Umsatz der neu gegründeten Unternehmen</i>	30.000 €
313	Förderung des Fremdenverkehrs	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		Anzahl zusätzlicher <ul style="list-style-type: none"> ▪ Übernachtungen ▪ Tagestouristen im ländlichen Raum	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 20.000/ Jahr ▪ 2.000/ Jahr
		Geschaffene Bruttoarbeitsplätze	7
		<i>Anzahl der Begünstigten</i>	60
321	Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung der ländlichen Wirtschaft und Bevölkerung	Zunahme der nichtlandwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung in den geförderten Betrieben	Steigerung um ca. 2.000 EUR
		Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt	20.000 Personen
		Geschaffene Bruttoarbeitsplätze	4
		<i>Zunahme der Internet- Nutzung (Anzahl der Personen, die Zugang zu breitbandigen Internetverbindungen haben)</i>	0 Personen (SL: Breitbandförderung ohne ELER-Beteiligung)
		<i>Versorgungsgrad mit erneuerbaren Energien</i>	+ 10 %
322	Dorferneuerung und –entwicklung	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt	30.000 Personen
323a	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Flächen im Rahmen erfolgreicher Landbewirtschaftungsmaßnahmen, die zur Erhöhung der Biodiversität und zum Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Fläche von hohem Naturwert beitragen (auf Programmebene)	ca. 2.850 ha
		<i>Flächen, auf denen Maßnahmen durchgeführt werden</i>	850 ha

		<i>Flächen mit Pflege- und Entwicklungsplänen</i>	2.000 ha
323b	Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	Bevölkerung der ländlichen Gebiete, der die Dienstleistung zugute kommt	20.000 Personen
Schwerpunkt 4: LEADER			
411	Durchführung der lokalen Entwicklungsstrategien im Bereich ▪ Wettbewerbsfähigkeit	Bevölkerung in ländlichen Gebieten, der die Dienstleistungen zugute kommen	180.000 Personen
412	▪ Umwelt und Landschaft		
413	▪ Lebensqualität und Diversifizierung	Geschaffene Arbeitsplätze	30
421	Gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit	Geschaffene Arbeitsplätze	2

(5) Gemeinsame Wirkungsindikatoren

Die Quantifizierung der Wirkungsindikatoren ist so weit wie möglich auf Programmebene erfolgt. Bei einigen Wirkungsindikatoren ist eine fundierte Quantifizierung ex ante nur bedingt möglich. In diesen Fällen ergibt es keinen Sinn, eine Scheingenauigkeit zu suggerieren, die wissenschaftlich nicht zu rechtfertigen ist. Deshalb wird die Quantifizierung durch eine qualitative Beschreibung der Veränderung des entsprechenden Indikators nach der erfolgten Förderung ergänzt, wie dies auch in Kapitel 7 „Quantifizierung und Zielfestlegung“ des CMEF-Handbuchs als Möglichkeit dargestellt wird. Eine solche Beschreibung ist bei den folgenden gemeinsamen Wirkungsindikatoren erforderlich:

- Wirtschaftswachstum
- Arbeitsproduktivität
- Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt
- Verbesserung der Wasserqualität
- Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels

Bei den genannten ökonomischen Wirkungsindikatoren, die für die Maßnahmen im Schwerpunkt 1 und 3 relevant sind, ist es ex ante nicht möglich (Wirtschaftswachstum) oder aufgrund verschiedener Berechnungsmethoden und -grundlagen schwierig (Arbeitsproduktivität), den Beitrag der Förderung durch den ELER hinsichtlich der Veränderung der Arbeitsproduktivität und der wirtschaftlichen Entwicklung in der Region bzw. auf Landesebene zu isolieren. Zudem wird die Veränderung der genannten Wirkungsindikatoren auch ganz erheblich durch die allgemeine Konjunktur- und Marktentwicklung bzw. durch betriebliche Veränderungen in den geförderten Betrieben, die nicht mit der Förderung durch den ELER in Zusammenhang stehen, bestimmt. Die genannten Einflüsse können die Effekte der Förderung deutlich überlagern. Vor diesem Hintergrund bleibt bei bestimmten Maßnahmen nur der Weg der qualitativen Zielfestlegung. Die Quantifizierung dieser Ziele wird dann im Rahmen der Programmevaluierung vorgenommen. Die Ergebnisse der aktualisierten Halbzeitbewertung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland 2000-2006 belegen, dass auf diesem Weg die erforderlichen Wirkungsanalysen erarbeitet werden können.

Auch im Bereich der angeführten ökologischen Indikatoren, die für die Maßnahmen des Schwerpunktes 2 relevant sind, ist es ex ante nicht vollständig möglich, den

Beitrag der Förderung durch den ELER hinsichtlich der Wirkungen exakt zu quantifizieren. Die Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt durch Erfassung der Feldvogelpopulation oder die Verbesserung der Wasserqualität durch Verringerung der Nährstoffüberschüsse und Verringerung des Eintrags von Pflanzenschutzmitteln wird durch ein Maßnahmenbündel bestehend aus Ordnungsrecht, Beratung und Förderung erreicht. Welcher Anteil der Veränderung davon auf die Intervention durch den ELER zurückzuführen ist, wird Aufgabe des Monitorings und der Evaluation sein. Eine Ex ante- Quantifizierung dieser Wirkungsindikatoren birgt vor diesem Hintergrund die Gefahr von Verzerrungen, die vermieden werden sollten. Die Quantifizierung dieser Ziele wird ebenfalls im Rahmen der Evaluierung vorgenommen:

Wirkungs-indikator	Zugehörige Maßnahmen des EPLR Saar	Zielwert	Bemerkungen
I1 Wirtschaftswachstum	114 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe 123a Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 123b Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (Forst) 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten 312 Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen 313 Förderung des Fremdenverkehrs 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung 322 Dorferneuerung und -entwicklung 323b Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes 341 Kompetenzentwicklung, Förderveranstaltungen und Durchführung	KKS (Kaufkraftstandard)	Auch unter Beachtung von Hebel-, Vorleistungs- und Multiplikatoreffekten ist der Effekt so gering, dass ein Einfluss auf das Wirtschaftswachstum nicht messbar ist. Aufgrund des relativ geringen Fördervolumens würde der Einfluss im Bereich von 0,000x liegen. Einzelbetriebliche Daten hierzu sind nicht verfügbar.
I2 Schaffung von Arbeitsplätzen	114 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe 123a Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 123b Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (Forst) 311 Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten 312 Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen 313 Förderung des Fremdenverkehrs 321 Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung 322 Dorferneuerung und -entwicklung 323b Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes	geschaffene Vollzeit Arbeitsplätze: 75 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Landwirtschaft: 6 ▪ Forstwirtschaft: 1 ▪ Nichtlandwirtschaftliche Sektoren: 68 <ul style="list-style-type: none"> ▪ Männlich: 52 ▪ Weiblich: 23 ▪ Unter 25 Jahre: 11 ▪ Über 25 Jahre: 64 	
I3 Steigerung	114 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Beratungsdiensten	Erhöhung der Bruttowertschöpfung	

der Arbeitsproduktivität	121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe 123a Erhöhung der Wertschöpfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse 123b Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse 125 Verbesserung und Ausbau der Infrastruktur (Forst)	pro Vollzeitarbeitsplatz <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft: Erhöhung um 2.500 €/ AK Forstwirtschaft: Die BWS im Privatwald wird nicht erhoben Ernährungswirtschaft: Erhöhung um 1.000 €/ AK 	
14 Umkehr des Verlustes an biologischer Vielfalt	214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst) 323a Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Verringerung des Trends des Verlustes an biologischer Vielfalt, gemessen an der Population der Ackervögel (in Prozent), ergänzt durch eine qualitative Beurteilung	SL schließt sich der Ermittlung des NHI auf Bundesebene an. Die Werte werden für die Agrarlandschaft insgesamt erhoben. Der Beitrag des ELER stellt nur einen von mehreren Einflussfaktoren dar. IST- Wert 2006 (Bund): 66,9 Zielwert 2013: 92,6
15 Erhaltung von ökologisch wertvollen land- und forstwirtschaftlichen Flächen	214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 215 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst) 323a Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung der Flächen von hohem Naturwert (Quantifizierung) Qualitative Bewertung 	SL schließt sich der Erhebung des HNV Farmland Indikators auf Bundesebene an. IST-Werte werden in 2009 ermittelt. Zielwert für 2013 ist Flächenkonstanz
16 Verbesserung der Wasserqualität	214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst)	Entwicklung der Bruttonährstoffbilanz: Verbesserung um 10 % auf Programmebene, bezogen auf die Programmlaufzeit. Der Nachweis erfolgt über die Auswertung von Fallanalysen.	
17 Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels	214 Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen 215 Zahlungen für Tierschutzmaßnahmen 227 Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Forst)	Steigerung der Produktion erneuerbarer Energie (Kilotonnen kto) <ul style="list-style-type: none"> Landwirtschaft: 0,17 kToe Forstwirtschaft: 0,33 kToe (Programmebene) 	

zusätzliche programmspezifische Wirkungsindikatoren

Wirkungsindikator	Zugehörige Maßnahmen des EPLR Saar		Zielwert auf Programmebene	Bemerkungen
<i>Gewinn in den geförderten Unternehmen</i>	121	<i>Modernisierung landwirtschaftlicher</i>	<i>Steigerung um 10 %</i>	

		Betriebe		
Erzeugte Brennholzmenge (in Festmeter) je Zuwendungsempfänger	123b	Erhöhung der Wertschöpfung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	Steigerung um 20 %	
Anteil des in Bewirtschaftung befindlichen Privatwaldes im Verhältnis zum Gesamtprivatwald	125	Verbesserung der Infrastruktur (Forst)	50 % (Programmlaufzeit)	
Entwicklung der Nitrat- und Phosphatgehalte sowie der Pflanzenschutzmittelrückstände	214	Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen	Nitrat: 50 mg/l Phosphor: 0,1 µg/l PSM: 0,3 µg/l	
Regenerative Energieerzeugung in Kilowattstunden	311	Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten	Programmlaufzeit: ▪ 14 Biogasanlagen (je 300 kW) ▪ 100 PV-Anlagen	
Anzahl der Übernachtungen auf Bauernhöfen	313	Förderung des Fremdenverkehrs	Steigerung um 5 %	
Bevölkerungsentwicklung in den geförderten Dörfern	322	Dorferneuerung und –entwicklung	Erhalt des Status quo (keine Abwanderung)	
Erhaltungszustand der Lebensräume und der Populationen der Arten nach den Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	323a	Erstellung von Schutz- und Bewirtschaftungsplänen sowie Entwicklung von Gebieten mit hohem Naturwert	Erhaltung des Status quo	SL trägt zum FFH-Bericht des Bundes Daten bei. Ergebnis des Forschungsvorhabens des Bundes ist abzuwarten. IST- Wert 2007: noch nicht ermittelt ZIEL- Wert 2013: noch nicht ermittelt

12.1.1 Jährlicher Zwischenbericht

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft wird ab 2008 jährlich zum 30.06. über die Umsetzung des Programms berichten.

Am Ende der Programmlaufzeit wird zum 30.06.2016 ein Schlussbericht erstellt und übermittelt.

Jahres- und Schlussbericht enthalten die gemäß Art. 82, Abs. 2 der VO (EG) Nr. 1698/2005 geforderten Angaben. Ab dem Jahr 2011 nimmt das Saarland ein gesondertes Kapitel auf, das die Änderungen bezüglich der Rahmenbedingungen analysiert für die Vorhaben, die sich aus den in Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 genannten Prioritäten ergeben:

- Änderungen der Rahmenbedingungen mit direkten Auswirkungen auf die Programmdurchführung (d. h. geänderte Rechtsvorschriften oder unerwartete sozioökonomische Entwicklungen),
- Änderung der gemeinschaftlichen und nationalen Politik, die sich auf die Kohärenz zwischen der Intervention des ELER und der Intervention der sonstigen Finanzinstrumente auswirkt.

Zur Darstellung der finanziellen Abwicklung der Vorhaben im Zusammenhang mit den neuen Herausforderungen nimmt das Saarland eine Tabelle auf, die mindestens die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 363/2009 vom 04.05.2009 geforderten Informationen enthält. In dieser Tabelle werden für jede Maßnahme die an die Begünstigten nach dem 1. Januar 2010 gewährten Zahlungen für Vorhabensarten

gemäß Artikel 16a Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 und die Beträge gemäß Artikel 69 Absatz 5a der genannten Verordnung angegeben.

Die Zwischen- und Schlussberichte sowie Änderungsanträge müssen vor Weiterleitung an die Kommission durch den Begleitausschuss gebilligt werden. Der Begleitausschuss kann der Verwaltungsbehörde Vorschläge zur Programmanpassung und zur besseren Verwaltung des Programms und seiner Finanzmittel unterbreiten.

12.1.2 Bewertung

Wie in *Kapitel 3.3* beschrieben, wurde die Ex- Ante- Bewertung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland durch neutrale und unabhängige Gutachter der Universität Hohenheim (Bearbeiter: Prof. Dr. R. Doluschitz, Prof. Dr. W. Grosskopf und Prof. Dr. K.-H. Kappelmann) durchgeführt.

Die Ex ante- Evaluierung und die Strategische Umweltprüfung sind Bestandteil dieses Programms (s. *Kapitel 3.3* und *Anhänge 1 und 2*).

Die Halbzeitbewertung wird unter Verantwortung der Verwaltungsbehörde ebenfalls von einem unabhängigen, qualifizierten und geeigneten Bewertungs-Sachverständigen durchgeführt und dem Begleitausschuss vorgelegt werden. Die Halbzeitbewertung wird bis spätestens 31.12.2010 an die Kommission übermittelt. Zur Vorbereitung späterer Interventionen wird darüber hinaus eine Aktualisierung bis Ende 2012 vorgenommen.

Die Ex- Post- Bewertung wird unter Verantwortung der Kommission in Zusammenarbeit mit dem Mitgliedsstaat und der Verwaltungsbehörde durchgeführt.

Die Bewertungen untersuchen den Grad der Inanspruchnahme der Mittel, die Wirksamkeit und Effizienz der Programmumsetzung sowie die sozio- ökonomischen Auswirkungen auf die Prioritäten der Gemeinschaft. Mit ihrer Hilfe werden Qualität, Effizienz und Wirksamkeit der Umsetzung des EPLR Saar 2007-2013 verbessert.

Die Ergebnisse der Bewertungen werden neben den Wirtschafts- und Sozialpartnern auch der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

12.2 Geplante Zusammensetzung des Begleitausschusses

Auf Ebene des Mitgliedsstaates Deutschland wird ein Begleitausschuss eingerichtet. Dessen Geschäftsordnung, die zeitliche Koordination sowie seine Aufgaben werden partnerschaftlich zwischen den Dienststellen der EU, des Bundes und der Länder festgelegt; die Verwaltungsbehörde stimmt der Geschäftsordnung zu. Die Geschäftsordnung ist diesem Programmplan als *Anhang 6* beigefügt. Der Begleitausschuss überwacht die wirksame Umsetzung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Daneben richtet das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft als zuständige Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 77 Abs. 1 i. V. m. Artikel 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1698/2005 vom 20.09.2005 auch einen Begleitausschuss auf Landesebene ein. Der Begleitausschuss wird innerhalb von höchstens drei Monaten nach Entscheidung der EU- Kommission über die Programmgenehmigung gebildet und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Entwurf der Geschäftsordnung liegt als *Anhang 7* bei.

Die Struktur des Ausschusses ist auf paritätische Mitwirkung ausgerichtet und entspricht damit dem Geist des Partnerschaftsprinzips. Der Begleitausschuss setzt sich aus stimmberechtigten Vertretern folgender Institutionen zusammen:

Verwaltung (intern):

- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft, (zugleich Vorsitz) [2]
- Gleichstellungsbeauftragte [1]
- Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft (EFRE) [1]
- Ministerium für Arbeit, Familie, Prävention, Soziales und Sport (ESF) [1]
- Staatskanzlei des Saarlandes (Europa- Angelegenheiten) [1]

extern:

- Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz [1]
- Europäische Kommission (beratend) [1]

Wirtschafts-, Sozial- und Umweltpartner

- Landwirtschaft (allgemein) [1]
- ökologische Landwirtschaft [1]
- Forstwirtschaft [1]
- Landfrauenverband [1]
- Naturschutzverbände [1]
- Städte- und Gemeindetag [1]
- Kirchen [1]

Die Mitgliedsorganisationen benennen der Verwaltungsbehörde namentlich nach dem Sprechermodell ihre Vertreterin/ ihren Vertreter und tragen dabei für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge.

Der Begleitausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Neben den ständigen Mitgliedern können bei Bedarf weitere Institutionen bzw. Personen, Sachverständige etc. zu den Sitzungen des Begleitausschusses eingeladen werden.

Den Vorsitz des Begleitausschusses führt der Leiter der Verwaltungsbehörde beim Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft. Den stellvertretenden Vorsitz übernehmen abwechselnd die Vertreterinnen/ Vertreter der anderen beiden beteiligten Ressorts der Landesregierung.

Weitere Einzelheiten über die Aufgaben des Begleitausschusses nach Artikel 78 der Verordnung (EG) 1698/2005 sowie über Arbeitsweise, Beschlussfassung etc. sind aus *Anhang 7* ersichtlich.

13. Bestimmungen zur Sicherstellung der Publizität des Programms

Die für das Förderprogramm zuständige Verwaltungsbehörde hat gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu gewährleisten, dass die Verpflichtungen bezüglich der Publizität gemäß Artikel 76 eingehalten werden. Auf Artikel 57 und auf Anhang VI der Durchführungsverordnung wird dabei Bezug genommen.

Die Aufgaben der Information und Publizität werden für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland wahrgenommen vom

Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft
Referat F/4 Regionalentwicklung, Ländlicher Raum
Franz- Josef- Röder- Straße 17
66119 Saarbrücken

Die Durchführung der Informations- und Publizitätsaufgaben obliegt darüber hinaus auch den beteiligten Fachreferaten des Wirtschafts- und des Umweltministeriums sowie allen weiteren Bewilligungsstellen (s. Kommunikationsplan, Tabelle 44)

Die Verwaltungsbehörde sorgt für eine Information aller beteiligten Organisationen und Institutionen über die durch den Programmplan gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Fördermittel. Sie informiert über die Genehmigung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum durch die Kommission und über die Anpassungen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse sowie seinen Abschluss.

Die Informations- und Publizitätsmaßnahmen haben dabei die folgenden grundlegenden Ziele:

- Sicherstellung des zielgerichteten und effizienten Einsatzes der Fördermittel durch Information über die Inhalte des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum, die durch den Programmplan gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen zur Inanspruchnahme der Fördermittel
- Information über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen
- Aktivierung und Einbindung von Akteuren und Multiplikatoren im ländlichen Raum
- Vernetzung der verschiedenen Zuwendungsempfänger, Akteure und deren Zusammenschlüsse und Interessenvertretungen
- Schaffung von Akzeptanz für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes
- Information über die Ergebnisse der Maßnahmen und die aus diesen Ergebnissen zu ziehenden Schlussfolgerungen

Zu den Zielgruppen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen gehören neben der Öffentlichkeit vor allem

- die potenziell Begünstigten
- die Berufsverbände
- die Wirtschafts- und Sozialpartner
- die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen
- die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen
- die Umweltverbände und -organisationen

Strategie und Inhalte der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen

Im Hinblick auf den Programmablauf ergeben sich vier Phasen, in denen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen unterschiedliche Aufgaben übernehmen:

a) Planungsphase

In der Planungsphase geht es vor allem um die Einbindung der Erfahrungen der Wirtschafts- und Sozialpartner in die Planerstellung. Das entsprechende Vorgehen (Informationsveranstaltungen, Übersendung jeweils aktueller Planungsstände etc.) ist in *Kapitel 14* erläutert. Auch die bestehende lokale Aktionsgruppe (LEADER+) wurde in diesen Prozess mit eingebunden, um von deren Erfahrung zu profitieren.

Auch erfolgten bereits in diesem Stadium erste Informationsveranstaltungen mit Vertretern der Verwaltung, potenziellen LEADER- Gruppen, etc., um bereits im

Vorfeld der Plangenehmigung auf die künftigen Möglichkeiten aufmerksam zu machen und erste Vorüberlegungen anzustoßen.

b) Startphase

Zu Beginn der Förderperiode sollen sowohl die Akteure als auch die Öffentlichkeit mittels geeigneter Maßnahmen über das Programmdokument, seine Inhalte und die gebotenen Fördermöglichkeiten informiert werden. Ziel ist vor allem die Aktivierung und Information potenzieller Antragsteller.

Im Schwerpunkt 4 – LEADER – geht es darum, potentielle LEADER- Gruppen zu aktivieren und bei der Teilnahme am Wettbewerb zu unterstützen.

c) Umsetzungsphase

Während der Umsetzungsphase geht es dann darum, über die Fortschritte bei der Programmdurchführung zu informieren. Ziel ist weiterhin die Aktivierung von Akteuren (etwa am Beispiel bereits laufender Maßnahmen), aber auch die Unterstützung und Vernetzung der Begünstigten und ihrer Projekte. Ferner ist die Vermittlung technischer Hinweise zur Programm- und Maßnahmenabwicklung für die Antragsteller von Bedeutung

d) Ergebnisphase

Die Ergebnisse des Programms werden zu gegebener Zeit dargestellt, bekannt gemacht und kritisch geprüft. Die Schlussfolgerungen dieser Prüfung werden als Grundlage des weiteren Vorgehens genutzt.

13.1 Geplante Maßnahmen zur Unterrichtung der potenziellen Begünstigten, der Berufsverbände, der Wirtschafts- und Sozialpartner, der Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie der Nichtregierungsorganisationen über die durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms

Die Verwaltungsbehörde informiert umfassend über die Finanzierungsmöglichkeiten, die durch die gemeinsame Intervention der Gemeinschaft, des Bundes und des Landes im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum geboten werden.

Das Planungsdokument, die Evaluierungsberichte und die Anträge zur Programmanpassung werden auf der Internetseite des Wirtschafts- und des Umweltministeriums für jeden einsehbar veröffentlicht. So ist gewährleistet, dass das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum mit Angabe der finanziellen Beteiligung des ELER umfassend verbreitet und allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird. Auf diese Veröffentlichung wird in Zeitungsartikeln und bei Informationsveranstaltungen hingewiesen.

Weiterhin gewährleistet die Verwaltungsbehörde die Information potenzieller Begünstigter mit detaillierten, aktualisierten Angaben über den Gesamtkomplex der Fördermodalitäten (Fördertatbestände und -bedingungen, Antragsverfahren, Finanzierung, Ansprechpartner etc.). Aufgrund der Kleinheit des Landes und der persönlichen Kontakte zwischen Verwaltung und Praxis ist eine hinreichende Information mühelos sicher zu stellen. Vielfach bestehen unmittelbare Kontakte des Ministeriums mit den Landkreisen und Kommunen, den Wirtschafts- und

Sozialpartnern, den Berufsverbänden und teilweise auch mit den Zuwendungsempfängern

Eine Reihe von Zuwendungsempfängern verfügt bereits über Erfahrungen aus der vergangenen Förderperiode und kennt insofern die Ansprechpartner und die zuständigen Dienststellen und Institutionen.

Hinzu kommen die beratenden Aktivitäten des Amtes für Agrarwirtschaft und Landentwicklung.

Darüber hinaus werden die Informationsmaßnahmen mithilfe aller Medien auf der geeigneten Gebietsebene durchgeführt. Sie umfassen Informationskampagnen und -veranstaltungen, gedruckte und elektronische Veröffentlichungen und sonstige als zweckdienlich angesehene Kommunikationsmittel.

Die Verwaltungsbehörde veröffentlicht mindestens einmal pro Jahr (in elektronischer oder sonstiger Form) das Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Finanzierung erhalten, der Bezeichnungen der Vorhaben und der Beträge der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligung.

13.2 Maßnahmen zur Unterrichtung der Begünstigten über die gemeinschaftliche Kofinanzierung

Neben der Mitteilung per Zuwendungsbescheid werden die Zuwendungsempfänger durch die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Lokalen Aktionsgruppen (LEADER) und über die im *Kapitel 13.3* aufgeführten Publizitätsmaßnahmen über die Gemeinschaftsbeteiligung informiert.

Wird bei einem Vorhaben im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Investition (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Lebensmittelbetrieb) getätigt, deren Gesamtkosten mehr als 50.000 EUR betragen, so bringt der Begünstigte eine Erläuterungstafel an.

Bei Infrastrukturvorhaben, deren Gesamtkosten 500.000 EUR überschreiten, wird am Standort ein Hinweisschild aufgestellt.

Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von Schwerpunkt 4 finanzierten lokalen Aktionsgruppen aufgestellt.

Die Hinweisschilder und Erläuterungstafeln enthalten eine Beschreibung des Projekts/ Vorhabens und die unter Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 vom 15. Dezember 2006 genannten Elemente. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes oder der Tafel ein.

13.3 Maßnahmen zur Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit über die Rolle der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Programmen und deren Ergebnissen

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft bietet Service, Beratung und Unterstützung in Bezug auf

- Bekanntmachung der Inhalte der Programmplanung und der bestehenden Fördermöglichkeiten im Saarland
- Herstellung von Kontakten zwischen den verschiedenen Zuwendungsempfängern, den Akteuren und deren Zusammenschlüssen sowie Interessenvertretungen

Die hierbei eingesetzten Publizitätsmaßnahmen umfassen

Pressemitteilungen

Tagespresse und landwirtschaftliche Fachpresse werden mittels Pressemitteilungen über relevante Entwicklungen und Ereignisse informiert.

Internetveröffentlichungen

Das Planungsdokument, die Evaluierungsberichte und die Anträge zur Programmanpassung sind auf den Internetseiten des Wirtschafts- und des Umweltministeriums (<http://www.saarland.de/21198.htm>) einsehbar, so dass die allgemeine Öffentlichkeit sich informieren kann. Ferner wird die Seite fortlaufend aktualisiert.

Seitens des Ministeriums für Wirtschaft und Wissenschaft (Agentur ländlicher Raum) wird ein E-Mail-Verteiler der Akteure im ländlichen Raum erstellt, über den zeitnah über aktuelle Entwicklungen informiert werden kann.

Weitere Informationsmöglichkeiten bestehen ggf. über eigene Internetauftritte der Endbegünstigten (z. B. der LEADER- Gruppen).

Informationsveranstaltungen

Neben der Informationsvermittlung bieten diese Veranstaltungen, die z. B. durch die Agentur Ländlicher Raum angeboten werden, auch einen Rahmen zur Diskussion über Sach- und Schwerpunktthemen. Hierbei wird auch die Rolle der Europäischen Union bei der ELER- Förderung deutlich. Als Beispiel sei die von der Agentur ländlicher Raum durchgeführte Informationsveranstaltung „Wohin geht der ländliche Raum?“ im Oktober 2006 in Tholey- Lindscheid genannt, bei der im Vorfeld der neuen Förderperiode 2007-2013 allen Akteuren im ländlichen Raum eine Informationsmöglichkeit über die Umsetzung der ELER- Verordnung im Saarland geboten wurde.

Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Amtsblatt des Saarlandes etc.

Projektbesuche

Referenzprojekte sollen Interessierten direkt vorgestellt werden, um die Möglichkeiten der Programme darzustellen.

Workshops, Schulungen

Spezifische Defizite, z. B. im Bereich der Erstellung korrekter Verwendungsnachweise, sollen in Schulungen und Workshops abgebaut werden.

Vernetzungsstelle

Das Ministerium für Wirtschaft und Wissenschaft sieht sich als eine Service, Beratung und Unterstützung gebende Stelle im Hinblick auf die Maßnahmen und die Vernetzung der Akteure.

Zuwendungsbescheide

In den Zuwendungsbescheiden ist auf die bestehenden Publizitätsverpflichtungen aufmerksam zu machen.

Hinweistafeln, Schilder, Plakate etc.

Diese sind vom Zuwendungsempfänger, beispielsweise an geförderten Immobilien, dauerhaft an geeigneter Stelle anzubringen. Hierbei gelten die „Technischen

Merkmale der Informations- und Publizitätsmaßnahmen“ gemäß Punkt 3 des Anhangs 6 der Durchführungsverordnung zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005.

Die Verwaltungsbehörde und die übrigen zuständigen Stellen achten bei allen Maßnahmen auf eine wirksame und erkennbare Darstellung der EU- Beteiligung.

Nachstehende Tabelle zeigt den Kommunikationsplan im Rahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland im Zeitraum 2007-2013.

13.4 Indikativer Finanzplan für die Publizitätsmaßnahmen

Tabelle 47: Indikativer Finanzplan für die Publizitätsmaßnahmen (in Euro)

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	Gesamt
Mittel [EUR]	35.000	30.000	25.000	25.000	25.000	30.000	30.000	200.000

Tabelle 48: Kommunikationsplan (gemäß Art. 40 VO (EG) Nr. 1698/2005)

Ziele	Zielgruppen	Inhalt und Strategie der Kommunikations- und Informationsmaßnahmen	Verantwortliche Stellen	Bewertungskriterien
Sensibilisierung hinsichtlich der ELER-Förderung im Zeitraum 2006 bis 2013 in der Planungs- und Startphase	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umfassende Information der allgemeinen Öffentlichkeit über den ELER- Fonds durch Veröffentlichungen in den Medien ▪ Veröffentlichung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland im Internet ▪ Erarbeitung einer benutzerfreundlichen Kurzfassung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland 	Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl der Veröffentlichungen ▪ Zahl der informierten ▪ Print- und sonstigen Medien ▪ Zahl der Besucher auf der Internet-Seite
Unterrichtung über die Möglichkeiten des ELER-Fonds in der Start- und Umsetzungsphase	Potenzielle Begünstigte und Begünstigte, Multiplikatoren, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Berufsverbände ▪ die Wirtschafts- und Sozialpartner ▪ die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen ▪ die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen ▪ die Umweltorganisationen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsveranstaltungen ▪ Informationsveranstaltungen mit den Partnern, u. a. mit den kommunalen Gebietskörperschaften ▪ Zuleitung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland mit einem erläuternden Schreiben zu den Fördermöglichkeiten unter Hinweis auf die jeweiligen Antrag annehmenden und bewilligenden Stellen ▪ Internet-Veröffentlichung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland ▪ E-Mail-Verteiler/Veröffentlichung 	Verwaltungsbehörde	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Teilnehmer ▪ Zahl der Besucher auf der Internet-Seite
Gewährleistung der Transparenz während der Umsetzung des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raumes im Saarland	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ laufende Aktualisierung der Internet-Seite ▪ Medienarbeit (Presseveröffentlichungen) ▪ Anlassbezogene Unterrichtung der allgemeinen Öffentlichkeit beim Start / Abschluss von bedeutenden 	Verwaltungsbehörde, Fachreferate, Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zahl der Pressemeldungen/ Medienkontakte ▪ Zahl der Vor-Ort-Besuche/ Projektpräsentationen ▪ Zahl der

		<p>Fördervorhaben</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Organisation von Vor-Ort-Besuchen beim Abschluss großer Fördervorhaben ▪ Veröffentlichung von Ergebnissen der ELER- Förderung bei Referenzprojekten ▪ Veröffentlichung der Ergebnisse der Halbzeitbewertung ▪ Unterrichtung über die Arbeit des ELER- Begleitausschusses ▪ Aufstellung von Hinweistafeln und erläuternden Tafeln/ Plaketten 		<p>Pressemeldungen und Medienkontakte</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl (Beweise in Form von Fotografien usw.)
Einhaltung der Publizitätsvorschriften	Potenzielle Begünstigte und Endbegünstigte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Detaillierte Darstellung der Herkunft der Mittel unter Angabe des EU-Anteils in den Förderbescheiden, dabei Verwendung des EU-Emblems ▪ Erarbeitung eines Merkblattes zur Publizität für die Endbegünstigten ▪ Verpflichtung der Endbegünstigten zur Einhaltung ihrer Informations- und Publikationspflichten im Bewilligungsbescheid ▪ Überprüfung der Einhaltung der Publizitätsverpflichtungen 	Verwaltungsbehörde zuständige Bewilligungsstellen zuständige Kontrolleinheiten	Zahl der Bewilligungsbescheide
Unterrichtung über die Ergebnisse der Intervention	Allgemeine Öffentlichkeit	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Presseveröffentlichung zu den Ergebnissen der Intervention ▪ ggf. Pressekonferenz ▪ Veröffentlichung des Schlussberichtes ▪ Veröffentlichung der Evaluationsberichte 	Verwaltungsbehörde	Zahl der Presseveröffentlichungen/ Medienkontakte

Finanzierung

Die geplanten Publizitäts- und Informationsmaßnahmen werden im Rahmen der technischen Hilfe, die beim ELER- Fonds zur Verfügung steht, kofinanziert. Die Publizitätsmaßnahmen werden vom Land Saarland bei einer Beteiligung des ELER- Fonds an den öffentlichen Aufwendungen in Höhe von maximal 50 Prozent unterstützt.

13.5 Veröffentlichung von Informationen über die Begünstigten

Entsprechend den Vorgaben des Gemeinschaftsrechts erfolgt eine Veröffentlichung von Empfängern von Agrarsubventionen. Die hierzu notwendigen Daten werden digital aufbereitet und der Öffentlichkeit bereitgestellt. Die Publikation erfolgt unter Beachtung gemeinschaftlicher Vorgaben, insbesondere in der EU-Haushaltsordnung, der VO (EG) Nr. 1290/2005 und dazugehöriger Durchführungsbestimmungen sowie gegebenenfalls nationaler Bestimmungen. Allerdings befindet sich die die Veröffentlichungspflicht bezüglich EGFL und ELER regelnde Änderung zur VO (EG) Nr.1290/2005 im Entwurfsstadium und bedarf noch einiger Diskussionen in den zuständigen Gremien. Vorbehaltlich der endgültigen Fassung dieser Verordnung wird ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen angestrebt.

14. Benennung der konsultierten Partner und Ergebnisse der Konsultationen

14.1 Benennung der konsultierten Partner

Im Rahmen der Programmplanung wurden die Wirtschafts- und Sozialpartner des ländlichen Raums, die einschlägigen Verbände sowie die zuständigen Behörden und weitere betroffene Einrichtungen (z. B. Landwirtschaftskammer, Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Landesamt für zentrale Dienste - Abteilung A-Statistisches Amt u. a.) beteiligt.

Den in *Anhang 3* aufgelisteten Wirtschafts- und Sozialpartnern wurde der Programmentwurf im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 13. April 2006 ausführlich vorgestellt und erläutert. Im Anschluss daran wurde allen Beteiligten der Planentwurf in digitaler Form zugesandt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Substanzielle und stringent begründete Änderungs- und Ergänzungsvorschläge wurden in das Planungsdokument eingearbeitet (s. Synopse in *Kapitel 14.2*).

Die zuständigen Referate des Umweltministeriums aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Dorfentwicklung und Flurbereinigung sowie Haushalt waren intensiv in den Prozess der Planerstellung eingebunden. Neben der Zulieferung von Fachbeiträgen zur Analyse und zu den geplanten Maßnahmen erfolgte eine permanente Querinformation über den Planungsstand. In mehreren gemeinsamen Besprechungen wurden die Maßnahmen- und die Finanzplanung gemeinsam erarbeitet. Die für den „technischen Umweltschutz“ zuständigen Referate des Umweltministeriums wurden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung in die Programmplanung einbezogen.

Die Abstimmung der Programmplanung mit den übrigen Ressorts der Landesregierung erfolgte in persönlichen Gesprächen (z. B. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit, EFRE) und darüber hinaus im Vorfeld der Ministerratsvorlage zum EPLR Saar. Begründete Änderungen und Ergänzungen wurden im Planentwurf berücksichtigt.

Der Ministerrat des Saarlandes hat auf seiner Sitzung am 11.07.2006 der Weiterleitung des Programmplanungsdokumentes zur Entwicklung des ländlichen Raums in der Fassung des ersten Entwurfes zugestimmt.

Bis auf redaktionelle Hinweise gab es keine substanziellen Einwendungen der übrigen Ressorts.

Mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz steht die Verwaltungsbehörde in fortlaufendem Dialog in allen Fragen der Programm- und Finanzplanung sowie der Programmdurchführung.

Tabelle 49: Chronologie der durchgeführten Konsultationen

Datum	Organisation/ Institution	Art der Konsultation
25.05.2005	Wirtschafts- und Sozialpartner	Informationsveranstaltung, Einführung in die Grundzüge der ELER-VO
11/ 2005	Ministerium für Umwelt	Beginn der hausinternen Abstimmung
11.11. 2005	Wirtschafts- und Sozialpartner	<u>Informationsveranstaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bericht über die derzeit vorliegenden Verordnungen und Verordnungsentwürfe zur Planungsperiode 2007-2013 ▪ Mitteilung über die begonnene innerministerielle Abstimmung ▪ Ankündigung, dass die WiSo-Partner nach Abschluss der interministeriellen Abstimmung der jeweiligen Planungsabschnitte in die Planerstellung eingebunden werden
13. April 2006	Wirtschafts- und Sozialpartner	<u>Informationsveranstaltung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorstellung des Programmwurfes gegenüber den Wirtschafts- und Sozialpartnern im Rahmen einer Informationsveranstaltung ▪ Anschließend Zusendung des Planentwurfes in digitaler Form mit Gelegenheit zur Stellungnahme bis 31. Mai 2006
Nach 31. Mai 2006		Einarbeitung substanzieller und stringent begründeter Änderungs- und Ergänzungsvorschläge der WiSo-Partner
07.07.2006	Ministerium für Umwelt, Abteilung E Technischer Umweltschutz und Zukunftsenergien	Beteiligung an der Strategischen Umweltprüfung, Bitte um Stellungnahme
11. Juli 2006	Ministerrat	Zustimmung zum Entwurf des Programmplanungsdokumentes durch den Ministerrat
März 2007	Alle beteiligten Einrichtungen und Partner	Veröffentlichung des jeweils aktuellen Stands des Programmplans im Internet auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt; schriftlicher Hinweis an die Einrichtungen und Partner mit der Aufforderung, Anmerkungen etc. einzubringen
15.06.2007	Wirtschafts- und Sozialpartner	Informationsveranstaltung über den Stand der Programmplanung und das weitere Verfahren der Plangenehmigung
19.07.2007	Wirtschafts- und Sozialpartner	Information (in elektronischer Form) über den Fragenkatalog der Kommission zum EPLR Saar

14.2 Ergebnisse der Konsultationen

Folgende synoptische Darstellung zeigt die Inhalte der Stellungnahmen, deren Bewertung und ihre Berücksichtigung im Plandokument.

Tabelle 50: Stellungnahmen der Wirtschafts- und Sozialpartner

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit	01.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung zur Tourismusförderung beachten ▪ Abstimmung mit MWA (Ausschluss von Doppelförderung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sinnvoll ▪ sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abgrenzung in Maßnahme 5.2.3.1
Ministerium für Justiz, Gesundheit und Soziales	19.05.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berührungspunkte mit Landesaltenplan ▪ Dorfentwicklung: generationengerechte Gestaltung des sozialen Nahraums verwirklichen (z. B. Dienstleistungszentren, „Gemeineschwester-Prinzip“, Dementenversorgung, Mehrgenerationenhäuser) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berücksichtigung in Maßnahme 5.2.3.2 ▪ Prüfung jeder geplanten Maßnahme auf die Wirksamkeit bezügl. der demographischen Entwicklung
Naturpark Saar-Hunsrück e. V.	30.05.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Interessen des Naturparks werden von den Mitgliedskommunen und –Landkreisen wahrgenommen ▪ Leitbild des Naturparks als Orientierung ▪ Unterstützung der Strukturverbesserungen in den Ortschaften des ländlichen Raums ▪ Erhöhung der Funktionalität und der Attraktivität der ländlichen Lebensverhältnisse 	Keine konkreten Änderungsvorschläge	Kein konkreter Änderungsbedarf
Bauernverband Saar e.V.	09.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Extensivierung weiterführen (100 EUR/ha) ▪ Rinderbesatz stabilisieren (Grünlandbeweidung) ▪ Ausgleichszulage bis 2013 beibehalten (jährlich 2,5 Mio. EUR) ▪ SAUM weiterführen ▪ Komplementärmittel in Finanzplan aufnehmen ▪ Schwerpunkt 2 finanziell aufstocken 	Politische Schwerpunktsetzung des Landes steht entgegen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Agrarumweltmaßnahmen nicht flächendeckend, sondern gezielt und funktional ▪ AZ läuft Ende 2009 aus; wird im Saarland nicht angeboten ▪ Finanzausstattung der Schwerpunkte bleibt wie vorgesehen

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
AÖL Arbeitsgruppe Ökologischer Landbau Rheinland- Pfalz / Saarland e. V.	21.04.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltungsförderung wird begrüßt ▪ Keine weiteren Kürzungen der Förderhöhe bei Acker- und Grünland ▪ Kontrollkosten weiterhin fördern ▪ Neuumstellung ab 2008 wieder anbieten (in Abhängigkeit von Marktlage) ▪ Prämie in Umstellungszeit für 2 Jahre um 20 % erhöhen ▪ Keine Umstellungsförderung für viehlose Grünlandbetriebe (Ökomulcher) und Pferdehalter ▪ Weitere Förderung des Streuobstanbaus und der Erhaltung vorhandener Obstbäume (nicht nur Verarbeitung und Vermarktung wegen Artenvielfalt und Landschaftsbild) ▪ AÖL in Begleitausschuss aufnehmen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sinnvoll ▪ Wiederaufnahme der Umstellungsförderung zu gegebener Zeit diskutieren 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltungsförderung ist vorgesehen ▪ Kontrollkosten nicht in ELER förderfähig ▪ Streuobstförderung in SP 2, 3 und 4 möglich
Landwirtschaft	12.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abkehr von SAUM braucht längere Übergangsfristen 	Politische	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Redaktionelle Änderungen wurden

skammer Saarland		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefahr: Intensivierung in Gunstlagen, Aufgabe der Bewirtschaftung in Nicht-Gunstlagen ▪ Großflächiges Mulchen hat Auswirkungen auf Grundwasserqualität ▪ Liquiditätsprobleme durch Wegfall von Zulagen ▪ Negative Beeinflussung des Investitionsverhaltens und der Ausbildungsbereitschaft ▪ Wegfall der Junglandwirteförderung unverantwortlich ▪ JGS-VO bedeutet Härte für kleinere tierhaltende Betriebe, daher: Unterstützung unterhalb der GAK-Investitionsgrenzen ▪ Einzelbetriebliche Managementsysteme fördern ▪ Einseitige Benachteiligung der Landwirtschaft und des Gartenbaus ▪ Einzelanmerkungen zu Kapitel 6 (Programmvollzug) 	Schwerpunktsetzung des Landes, die Ausstattung mit finanziellen Mitteln und Empfehlungen der Evaluatoren stehen entgegen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei AFP höherer Fördersatz für Landwirte unter 40 Jahre ▪ Managementsysteme werden außerhalb des ELER gefördert (bundeseinheitlicher Beschluss der HuK- Referenten) ▪ JGS- Anlagen sind ab einem Investitionsvolumen von 30.000 EUR förderbar
-----------------------------	--	--	--	---

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
Landfrauenverband Saar	01.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kenntnisnahme mit Betroffenheit ▪ Gefahr der Intensivierung bei Wegfall von SAUM ▪ Schlechte Standorte: Aufgabe der Bewirtschaftung ▪ Negative Auswirkungen auf den Tourismus ▪ Fördergelder sind in den Betrieben einkalkuliert ▪ Notwendigkeit einer Übergangslösung ▪ Umverteilung der „Landwirtschaftsgelder“ nicht hinnehmbar ▪ Schwerpunkte 3 und 4 wichtig für Landfrauen ▪ Dörfer sollen mit Leben erfüllt werden ▪ Forderung nach Verlässlichkeit der Politik 	Keine konkreten Änderungsvorschläge	Kein konkreter Änderungsbedarf
Handwerkskammer Saarland	06.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Seiten- Nummeration aufnehmen ▪ Mehr Wirkungsindikatoren aufnehmen statt quantitativer Indikatoren ▪ Kapitel 5.2.1.3: Handwerk aufnehmen und Rolle der Forstwirtschaft stärker herausstellen ▪ Kapitel 5.2.3: Handwerk stärker beachten (Maßnahmen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft durch das Handwerk, z. B. Erzeugung regenerativer Energien, Nahrungsmittelproduktion, Nutzung regionaler Hölzer, Tourismus etc.) ▪ Kürzung der LEADER- Mittel bedauerlich! 	sinnvoll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nummeration eingefügt ▪ Indikatoren wurden angepasst (bundeseinheitlich)
Saarländischer Privatwaldbesitzerverband	01.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zustimmung zum Finanzplan; ausreichende Mittelausstattung 	Keine Bewertung erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Änderung erforderlich

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
Verband der Gartenbauvereine	09.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung von Streuobstwiesen als Landschaft prägende Elemente beibehalten und ausbauen (alle SP 1-3) 	sinnvoll	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streuobstförderung in SP 2, 3 und 4 möglich
BUND Saar	12.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwerpunkt 2 finanziell stärker gewichten (1 und 3 absenken) • <u>Schwerpunkt 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Forst-Mittel an Vorgabe einer nachhaltigen Waldnutzung koppeln (Nachweis: FSC, Selbstverpflichtung, Bewirtschaftungsrichtlinien) ▪ Verwertung und Verarbeitung ökologisch erzeugter Produkte stärker fördern (auch: Öffentlichkeitsarbeit, Marketing) ▪ Weiterverarbeitung und Vermarktung von Streuobstprodukten fördern • <u>Schwerpunkt 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellungsförderung Ökolandbau belassen ▪ Keine Absenkung der Erhaltungsprämie 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelverteilung auf Schwerpunkte war vorgegeben (EU, Landespolitik) ▪ Forst: Vorschläge sinnvoll ▪ VuV-Förderung sinnvoll ▪ Beibehaltung statt Umstellung Ökolandbau von AÖL gefordert 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung der Mittelausstattung der Schwerpunkte nicht möglich (politische Vorgabe) ▪ Forst: Vorschläge werden eingearbeitet ▪ VuV-Förderung ökologisch erzeugter Produkte und Streuobst ist vorgesehen ▪ Umstellung Ökolandbau zurzeit ausgesetzt (Anteil beträgt ca. 10 % der LF); Etablierung der vorhandenen Betriebe

		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streuobstanbau weiterhin fördern ▪ WRRRL durch flankierende Maßnahmen begleiten (z. B. Umwandlung von Ackerland in extensive Grünlandnutzung, Nullnutzung Gewässerrandstreifen u. a.) ▪ Extensive Grünlandnutzung (CC) mit naturschutzfachlichen Kriterien verknüpfen (Mahd, Beweidung) ▪ Natura 2000 stärker betonen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streuobst: sinnvoll ▪ AUM: Vorschläge teilweise sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Streuobstförderung in SP 2, 3 und 4 möglich ▪ AUM wurden mehrfach überarbeitet; Vorschläge z. T. übernommen
--	--	--	---	--

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
Landkreis St. Wendel	31.05.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ sehr gute Konzeption ▪ 2.2.1.9.1: Nebenerwerbslandwirtschaft instabiler als im Plan dargestellt ▪ 2.3: Entwicklungschancen der Nebenerwerbslandwirtschaft geringer als dargestellt ▪ 2.3: SP3 gastronomische Infrastruktur verbesserungswürdig ▪ 2.3: SP 4 Begriff „Überbürokratisierung“ missverständlich ▪ 2.3: SP 4 „Konkurrenz um Fördermaßnahmen“ nicht nachvollziehbar ▪ 2.3: SP4 Risiko der „politischen Instrumentalisierung“ nicht nachvollziehbar ▪ 3.11: konkretere Benennung der bestehenden ILEK- Ansätze und Strategien ▪ 3.12: Darstellungen anhand des Jahresberichts 2005 der LAG aktualisieren ▪ 5.11: zeitliche Verteilung LEADER- Mittel korrigieren; Mittelabfluss früher ansetzen! ▪ 5.2.2: Kürzung von AZ und SAUM könnte zu Neuausrichtung der landwirts. Produktion und zum Brachfallen von Flächen führen; daher: überdenken! ▪ 5.2.3.1: Ziele und Maßnahmen konkretisieren ▪ 5.3.1.4.1: maximale Förderhöhe für LEADER- Projekte auf 150.000 EUR erhöhen ▪ Mittelaufteilung LEADER: drittplatzierte Region handlungsunfähig, daher: Mittelaufteilung ändern ▪ Abgrenzung, Strukturierung und Schnittstellen zwischen ILEK und LEADER fehlen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmerkungen zur Analyse überwiegend sinnvoll ▪ LEADER- Mittelverteilung wurde bewusst so gewählt ▪ AZ / SAUM: Änderung entspricht EU-Strategie und politischen Vorgaben des Landes ▪ Gefahr des Brachfallens in großem Ausmaß wird nicht gesehen ▪ Abgrenzung LEADER / ILEK sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Anmerkungen zur Analyse übernommen, soweit sinnvoll ▪ LEADER- Mittelverteilung bleibt wie vorgesehen ▪ LEADER- Mittelabfluss anfangs eher defensiv geplant, da sich die LAG erst formieren müssen ▪ AUM wurden mehrmals überarbeitet ▪ Ziele und Maßnahmen wurden überarbeitet und konkretisiert ▪ Abgrenzung LEADER / ILEK wird an geeigneter Stelle aufgenommen

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
NABU Saarland	14.06.06	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Allgemein:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelansatz Schwerpunkt 2 verstärken (60 %) ▪ LEADER mit 10 % ausstatten (Maßnahmenpriorität im Schwerpunkt 2) ▪ Schwerpunkte 1 und 3 mit jeweils 15 % ausstatten ▪ FSC als Fördervoraussetzung bei Forst-Maßnahmen ▪ 20- jährige Vertragslaufzeit bei Forst-Maßnahmen prüfen ▪ stärkere Berücksichtigung von Natura 2000 in allen 4 Schwerpunkten ▪ Naturschutz als Querschnittsthema verankern; Querbezüge herstellen ▪ Beibehaltung Streuobstförderung (Biodiversitätszentren gem. EU-Strategie); Berücksichtigung in allen 4 Schwerpunkten ▪ Intensive Förderung des Bio-Landbaus, insbesondere Vermarktung (SP 1); Umstellung weiterhin fördern; keine Absenkung der Flächenprämie • <u>Schwerpunkt 1:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fördertatbestände neu aufnehmen (Anlage von Biotopen, Naturschutzberatung, CC-Beratung, Förderung regionale/ökologischer Vermarktung) • <u>Schwerpunkt 2:</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Flächenbezogene Maßnahmen generell mit 7-jähriger Laufzeit ▪ Evaluierung als eigenen Fördertatbestand aufnehmen ▪ AUM: verschiedene Fördertatbestände auf gleicher Fläche zulassen! ▪ Beibehaltung Grünlandförderprogramm, an naturschutzfachliche Vorgaben koppeln ▪ Ausgleich Einkommensverluste (FFH-Gebiete) auf 200 EUR/ha erhöhen ▪ Neues Förderprogramm auflegen „Dauerhafte Nichtnutzung von Gewässerrandstreifen“ ▪ Streichen des Tatbestands „Anwendung von Mulch- und Direktsaatverfahren“ ▪ Aufstockung der Forstumweltmaßnahmen auf 100.000 EUR jährlich ▪ Vertragsnaturschutz fortführen ▪ Ackerwildkräuterprogramm zusätzlich aufnehmen • <u>Schwerpunkt 3:</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mittelverteilung auf Schwerpunkte war vorgegeben (EU, Landespolitik) ▪ Streuobstförderung : sinnvoll ▪ Beibehaltung statt Umstellung Ökolandbau von AÖL gefordert ▪ SP1: Beratungsleistungen müssen GAK-kofinanzierbar sein ▪ AUM- Vorschläge teilweise sinnvoll ▪ Forstumweltmaßnahmen: Fachabteilung votierte für nicht zu hohe Mittelausstattung ▪ Vertragsnaturschutz z.: sinnvoll ▪ Ländl. Erbe: sinnvoll ▪ FFH- Managementpläne: sinnvoll ▪ LEADER: Naturschutzprojekte sinnvoll und darstellbar 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Änderung der Mittelausstattung der Schwerpunkte nicht möglich ▪ Streuobstförderung in SP 2, 3 und 4 möglich ▪ Umstellung Ökolandbau zurzeit ausgesetzt (Anteil beträgt ca. 10 % der LF); Etablierung der vorhandenen Betriebe ▪ VuV- Förderung ökologisch erzeugter Produkte und Streuobst ist vorgesehen ▪ AUM wurden mehrfach überarbeitet; Vorschläge z. T. übernommen, soweit sinnvoll ▪ Forstumweltmaßnahmen wurden finanziell aufgestockt ▪ Vertragsnaturschutz: weiterhin in SP2 enthalten ▪ Maßnahme „Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes“ enthalten, steht auch Nicht-Landwirten offen ▪ SP3 enthält „Schutz- und Bewirtschaftungspläne für Natura 2000 Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert“ ▪ LEADER: Naturschutzprojekte sind möglich; eigene Mittelbindung würde Bottom up- Ansatz widersprechen

		<ul style="list-style-type: none">▪ Aufnahme investiver Maßnahmen für das ländliche Natur- und Kulturerbe (auch Nicht-Landwirte)▪ Sensibilisierung für Umweltbelange, Naturschutzberatung, Landschaftspflege stärker berücksichtigen▪ Förderung von FFH-Managementplänen (ca. 4 Mio. EUR)• <u>Schwerpunkt 4 (LEADER):</u><ul style="list-style-type: none">▪ Mittelbindung für naturschutzbezogene LEADER-Projekte (Inwertsetzung bedeutsamer Naturräume)		
--	--	--	--	--

Institution	Eingang	Inhalt d. Stellungnahme	Beurteilung	Berücksichtigung im EPLR
Kulturlandschaft sinitiative St. Wendeler Land	01.06.06	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schlüssige und qualitativ anspruchsvolle Konzeption ▪ 2.2.1.3: Potenzial des Tourismus stärker herausstellen ▪ 2.2.1.3: landwirts. Eigenvermarktung stagniert ▪ 2.2.1.9.1: Bewertung der Nebenerwerbslandwirtschaft zu positiv; sollte präzisiert werden ▪ 2.2.1.9.4: Bewertung zur Gefahr des Brachfallens überdenken! ▪ 2.3: LEADER in SWOT- Analyse einbeziehen ▪ 2.3: Aussagen zu Chancen des Nebenerwerbs überdenken! ▪ 2.3: geringen Anteil der Veredelungswirtschaft in SP 2 als Stärke benennen ▪ 2.3: gute gastronomische Infrastruktur als Stärke des SP 3 wird in Frage gestellt ▪ 2.3: die Schwäche „Überbürokratisierung“ in SP 4 sollte präzisiert werden ▪ Risiko der Konkurrenz um Fördermaßnahmen widerspricht LEADER- Querschnittsorientierung; besser: Chancen der Integration aller Schwerpunkte darstellen ▪ 3.11 ILEK: Benennung bestehender Ansätze und Strategien notwendig; ebenso Bewertung der bisherigen Ergebnisse und Wirkungen ▪ 3.12 LEADER: aktualisieren anhand des Jahresberichts 2005 ▪ 5.11: LEADER- Mittel gleichmäßiger verteilen, s. Vorschlag ▪ 5.2.3.1: Ziele und Maßnahmen konkretisieren ▪ 5.3.1.4.1: Begrenzung der Förderhöhe auf 100.000 EUR / Projekt nicht zielführend (besser: 150.000 EUR) ▪ 5.3.2.1: Drittplatzierte Region im Ranking stärker ausstatten; insgesamt weniger stark differenzieren (s. eigener Vorschlag) ▪ 5.3.3.6: Aufgaben und Kompetenzen der Clearing- Stelle konkretisieren; evtl. Geschäftsordnung beifügen ▪ Personalausstattung der Verwaltungsbehörde muss beim Vorhandensein von 3 LAG angehoben werden (fachlicher Koordinator mit Erfahrung und akademischer Vorbildung) ▪ Anhang 4: Einbeziehung verdichteter Bereiche nicht nur auf Vermarktungsansätze begrenzen. ▪ Obergrenze 250.000 Einwohner je Region reduzieren auf 150.000 ▪ Anhang 4 Punkt 4: LEADER- Umsetzung als Querschnittsaufgabe bewerten ▪ Abgrenzung, Strukturierung und Schnittstellen zwischen ILEK und LEADER fehlen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorschläge zur Analyse und SWOT überwiegend sinnvoll ▪ ILEK: Vorschlag sinnvoll ▪ LEADER- Mittelverteilung wurde bewusst so gewählt ▪ Clearing- Stelle: Präzisierung sinnvoll ▪ Anpassung Personalausstattung Verwaltung ist erforderlich ▪ Absenkung der Obergrenze (250.000 auf 150.000 Einwohner sinnvoll) ▪ Abgrenzung LEADER / ILEK sinnvoll 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Analyse wird überarbeitet; Vorschläge werden eingearbeitet, soweit sinnvoll ▪ LEADER ist in SWOT enthalten ▪ Bestehende ILEK- Ansätze werden benannt incl. Bewertung bisheriger Ergebnisse ▪ LEADER- Mittelverteilung bleibt wie vorgesehen ▪ Aussagen zur Clearing- Stelle werden präzisiert ▪ Fachreferat wird sich um Anpassung der Personalausstattung bemühen ▪ Obergrenze wurde auf 150.000 Einwohner reduziert ▪ Abgrenzung LEADER / ILEK wird an geeigneter Stelle aufgenommen

Insbesondere die Einlassungen des saarländischen Bauernverbandes und der Naturschutzverbände, aber auch der hausinternen Fachreferate, führten zu mehreren Modifizierungen der geplanten Maßnahmen und deren Finanzausstattung.

Neben den Wirtschafts- und Sozialpartnern äußerten sich mehrere saarländische Kommunen und der saarländische Städte- und Gemeindetag dahingehend, die Mittelansätze in den Schwerpunkten 3 und 4 in ausreichendem Maß zu gestalten, da insbesondere in den Bereichen Dorfentwicklung und Diversifizierung wichtige Impulsgeber für die Entwicklung des ländlichen Raums und die nachhaltige Sicherung von Beschäftigung gesehen werden.

Nach dem offiziellen Einreichen des Programmplans bei der Kommission ist vorgesehen, die Wirtschafts- und Sozialpartner in geeigneter Weise nochmals zu informieren.

15. Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung

15.1 Beschreibung, auf welche Weise die Gleichstellung von Männern und Frauen in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung gefördert wird (Konzeption, Umsetzung, Begleitung und Bewertung)

Die saarländische Landesregierung hat mit einem Grundsatzbeschluss die Gleichstellung von Männern und Frauen zum durchgängigen Leitprinzip ihrer Politik erklärt und sich dafür ausgesprochen, die Gleichstellung als Querschnittsaufgabe nach Maßgabe des Gender Mainstreaming- Ansatzes zu fördern.

Mit einer festen Implementierung des Gender Mainstreaming- Ansatzes in der Landesverwaltung werden Frauen und Männer in allen Ressorts bei der Gesetzgebung und der Verwaltungsarbeit in gleichem Maß berücksichtigt. Damit soll das Entstehen von Benachteiligungen verhindert und nicht erst im Nachhinein ausgeglichen werden.

Als zentrales Instrument hat das saarländische Landesgleichstellungsgesetz (LGG) ein wichtiges Signal gesetzt und die Frauenförderung im Öffentlichen Dienst des Saarlandes mit Gesetzesrang verankert. Das LGG verpflichtet alle Dienststellen, Frauenförderpläne zu erstellen, Gleichstellungsbeauftragte zu benennen und gleichwertig qualifizierte Frauen in allen Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, gegenüber Männern bevorzugt einzustellen und zu fördern. Die Gleichstellungsbeauftragten sind bei allen die weiblichen Beschäftigten betreffenden sozialen Maßnahmen und bei allen personellen Maßnahmen frühzeitig und umfassend zu beteiligen.

Bei der Umsetzung der EU- Förderprogramme 2007-2013 im Saarland müssen alle Programme und Maßnahmen die Querschnittsziele „Schaffung gleicher Chancen von Frauen und Männern“ berücksichtigen.

Für den Plan zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland wurde und wird dieser Verpflichtung u. a. folgendermaßen Rechnung getragen:

Konzeption

Die Konzeption des Programmplans wurde von Beginn an mit der größtmöglichen Transparenz durchgeführt. In allen Phasen der Programmplanung hatten sowohl die Fachreferate des Umweltministeriums als auch die Wirtschafts- und Sozialpartner über einen langen Zeitraum die Möglichkeit, sich mit Maßnahmenvorschlägen

einzubringen. Bei den Wirtschafts- und Sozialpartnern sind besonders der Landfrauenverband, die saarländische Landjugend und die Tourismusorganisationen zu nennen, deren Beiträge und Vorschläge die Beachtung der Maßgaben des Gender Mainstreaming- Ansatzes gewährleisten.

Umsetzung

Durch die Information und Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des Umweltministeriums in allen Phasen der Programmumsetzung und ihre Zugehörigkeit zum Begleitausschuss werden die Querschnittsziele der Gleichstellung beachtet. Die Verwaltungsbehörde steht zudem in permanentem Kontakt mit den Fachreferaten und den Wirtschafts- und Sozialpartnern. Reine Fördermaßnahmen für Frauen werden im Rahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 nicht angeboten, können jedoch im Rahmen des LEADER- Engagements bedarfsorientiert jederzeit eingebracht werden.

Begleitung und Bewertung

Bei geeigneten Maßnahmen wurden die Indikatoren so gewählt, dass gezielt die Wirkung der Maßnahme auf Frauen im ländlichen Raum untersucht wird. In den Ausschreibungen zu den erforderlichen Programmevaluierungen wird die Anforderung formuliert, die Aspekte der Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich zu bewerten.

15.1.1 Ergebnisse der Realanalyse und der SWOT- Analyse

In der allgemeinen Analyse und in der SWOT- Analyse dieses Programmplans wurde aufgezeigt, dass gerade im ländlichen Raum eine höhere Arbeitslosigkeit beim weiblichen Bevölkerungsanteil anzutreffen ist und dass Frauen im Beruf nur selten hoch qualifizierte oder leitende Funktionen ausüben. Zudem sind Frauen stärker von Armut betroffen als Männer, und sie erzielen durch Erwerbsarbeit unterdurchschnittliche Einkommen. Hinzu kommt eine deutliche Unterrepräsentanz bei den neu begonnenen Ausbildungsverhältnissen.

In der ländlichen Wirtschaft des Saarlandes gehen Innovationsschübe häufig von Initiatorinnen aus, wie bei den Direktvermarktungsbetrieben, den Informationsveranstaltungen über landwirtschaftlich erzeugte Qualitätsprodukte, im ländlichen Tourismus oder auch im Bereich des Einsatzes neuer Technologien festzustellen ist.

Der vorliegende Programmplan reagiert auf die festgestellte Situation u. a. mit folgenden Maßnahmen und Aktivitäten:

15.1.2 Zugang zu Fördermaßnahmen

Über die Verpflichtung hinaus, dass alle Fördermaßnahmen des Programms Frauen und Männern gleichermaßen offen stehen müssen, wird das Saarland bei gleicher Eignung und vergleichbaren Voraussetzungen weiblichen Antragstellern gezielt den Vorrang geben. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen innerhalb des Schwerpunkts 3.

In Kenntnis der zurzeit gegebenen Unterrepräsentanz von Frauen wird die Verwaltungsbehörde zusammen mit der „Agentur ländlicher Raum“ im Verlauf der Förderperiode 2007-2013 gezielte Informationsveranstaltungen für Frauen im ländlichen Raum anbieten und auf die Fördermöglichkeiten hinweisen. Eine wichtige Rolle kommt unter diesem Aspekt auch dem Landfrauenverband Saar zu, der als Wirtschafts- und Sozialpartner unmittelbar den gesamten Komplex der ELER-

Förderung begleitet und seinerseits Informationen verbreiten und das Einbringen spezieller Maßnahmenvorschläge initiieren wird.

15.1.3 Besondere Fördermaßnahmen für Frauen

Einzelne Maßnahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland sollen besonders dazu beitragen, die Erwerbsquote von Frauen und ihre allgemeine Situation im ländlichen Raum zu verbessern; in erster Linie sind dies Maßnahmen des Schwerpunkts 3:

- Mit den Maßnahmen der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten orientieren sich landwirtschaftliche Betriebe um zu neuen Erwerbs- und Einkommensquellen und Tätigkeitsfeldern. Da diese häufig von weiblichen Angehörigen oder Mitarbeiterinnen des Betriebs erschlossen werden, profitieren Frauen in besonderem Maß von der Diversifizierung.
- Bezüglich der Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinunternehmen gelten die vorgenannten Aussagen analog.
- Von den Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs und der Dienstleistungseinrichtungen zur Grundversorgung für die ländliche Wirtschaft und Bevölkerung profitieren vor allem die Personen, welche einen Großteil ihrer Zeit zuhause verbringen oder wohnortnah arbeiten. Dabei handelt es sich gerade im ländlichen Raum vorwiegend um Frauen der älteren Generation.
- Bei der Dorferneuerung und -entwicklung wird die gleichberechtigte Einbeziehung der Frauen in den Dörfern in der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen besonders berücksichtigt. Da sich ihr Leben, wie oben beschrieben, zum großen Teil „zuhause“ oder wohnortnah abspielt, profitieren Frauen zudem stark von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität.
- Neben diesen im Programmplan verankerten Maßnahmen sind auch im LEADER- Ansatz des Schwerpunktes 4 Maßnahmen zu erwarten, die möglichen Gründerinnen zugute kommen. Hier bleibt abzuwarten, welche Projekte im Rahmen des Bottom up- Ansatzes Frauen als Zielgruppe einbeziehen und deren besondere Bedürfnisse berücksichtigen werden. Beispielsweise stellt der Mangel von Kinderbetreuungseinrichtungen im ländlichen Raum ein Hindernis für die Berufstätigkeit von Frauen dar und trägt zur unzureichenden Entwicklung des Arbeitsmarktes in den ländlichen Gebieten bei. Insbesondere der LEADER- Ansatz bietet die Chance, Einrichtungen für die Kinderbetreuung zu schaffen und so in stärkerem Maß Frauen eine Berufstätigkeit zu ermöglichen.

Wie in *Kapitel 15.1.2* beschrieben, wird das Saarland bei den vorgenannten Maßnahmen bei gleicher Eignung und vergleichbaren Voraussetzungen weiblichen Antragstellern gezielt den Vorrang geben.

15.1.4 Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Programmerstellung

Alle im ländlichen Raum relevanten Verbände und Institutionen wurden einbezogen. Der Gleichstellung von Frauen und Männern wurde vor allem durch die Beteiligung des Landfrauenverbandes Rechnung getragen.

15.1.5 Begleitausschuss

Die Zusammensetzung des Begleitausschusses trägt den Aspekten der Gleichstellung besondere Rechnung. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern von Verwaltungsseite gehört die Gleichstellungsbeauftragte des Ministeriums für Umwelt,

und unter den ebenfalls stimmberechtigten Wirtschafts- und Sozialpartnern ist der Landfrauenverband Saar mit Sitz und Stimme vertreten.

Nach der Geschäftsordnung des Begleitausschusses obliegt es den Mitgliedsorganisationen, für eine ausgewogene Beteiligung von Frauen und Männern Sorge zu tragen (s. *Kapitel 12* und *Anhang 7*).

15.2 Beschreibung, auf welche Weise in den einzelnen Phasen der Programmdurchführung jegliche Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Neigung ausgeschlossen wird

Zugang zu Fördermaßnahmen

Alle Fördermaßnahmen des Plans zur Entwicklung des ländlichen Raums im Saarland stehen Männern und Frauen unabhängig von Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Alter, Behinderung oder sexueller Ausrichtung in gleichem Maß offen.

Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner bei der Programmerstellung

Bei der Beteiligung der Wirtschafts- und Sozialpartner wurden alle im ländlichen Raum relevanten Verbände und Institutionen einbezogen. Es gab weder Vorgaben noch Ausschlusskriterien von Seiten des Landes bezüglich der Wahrnehmung der Vertretung der Verbände und Institutionen.

Begleitausschuss

Auch bei der Errichtung des Begleitausschusses gab es keine derartigen Vorgaben von Seiten des Landes.

16. Technische Hilfe (Art. 66 (2) und 68 VO (EG) Nr. 1698/2005)

16.1 Beschreibung der aus Mitteln der technischen Hilfe finanzierten Tätigkeiten der Vorbereitung, Verwaltung, Begleitung, Bewertung, Information und Kontrolle der im Rahmen des Programms geleisteten Hilfe

Das Saarland setzt die Mittel der Technischen Hilfe im Rahmen der Programmplanung 2007-2013 in erster Linie dazu ein, die durch die ELER-Verordnung vorgeschriebenen Begleitungs- und Bewertungsprozesse, ein kontinuierliches Monitoring sowie Informations-, Schulungs- und Publizitätsmaßnahmen sowie technische Hilfsmittel zu finanzieren. Dabei können EDV- technische Anpassungen über Technische Hilfe mitfinanziert werden, jedoch keine Personalkosten beteiligter anderer Behörden. Insbesondere werden die Kosten für die vorgesehenen Programmbewertungen (Halbzeit- und Ex post- Bewertung und ggf. laufende Bewertung) aus der Technischen Hilfe getragen.

Die Mittel für Informations-, Schulungs- und Publizitätsmaßnahmen sowie technische Hilfsmittel werden ausschließlich im Rahmen der Schwerpunkte 1 bis 3 verwendet, während im LEADER- Schwerpunkt eigene Mittel für flankierende Informationsmaßnahmen vorgesehen sind.

Für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 ist für die Technische Hilfe ein Betrag in Höhe von rund 1,0 Mio. EUR an öffentlichen Mitteln vorgesehen, der sich voraussichtlich folgendermaßen aufteilen wird:

Begleitung und Bewertung:	0,4 Mio. EUR
Kontinuierliches Monitoring	0,2 Mio. EUR
Öffentlichkeitsmaßnahmen:	0,2 Mio. EUR
Technische Hilfsmittel (z. B. EDV):	0,2 Mio. EUR

Unter dem kontinuierlichen Monitoring ist dabei ein umfassendes Monitoring zu verstehen, das explizit auch ein Umweltmonitoring mit einschließt. Das bedeutet, dass ökologischen Aspekte im Rahmen des allgemeinen Monitorings der einzelnen Maßnahmen in die Gesamtbetrachtung mit eingehen.

16.2 Nationales Netz für den ländlichen Raum

Deutschland wird in Anwendung von Art. 66 Abs. 3 Unterabsatz 2 der ELER-Verordnung eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) einrichten und dafür ein Bundesprogramm vorlegen. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes, insbesondere seiner Ziele und Aufgaben, seiner Organisation und Arbeitsweise sowie des Zeitplans und der Finanzausstattung ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.